Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von

Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 64 (1934)

Artikel: Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens

Autor: Pieth, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

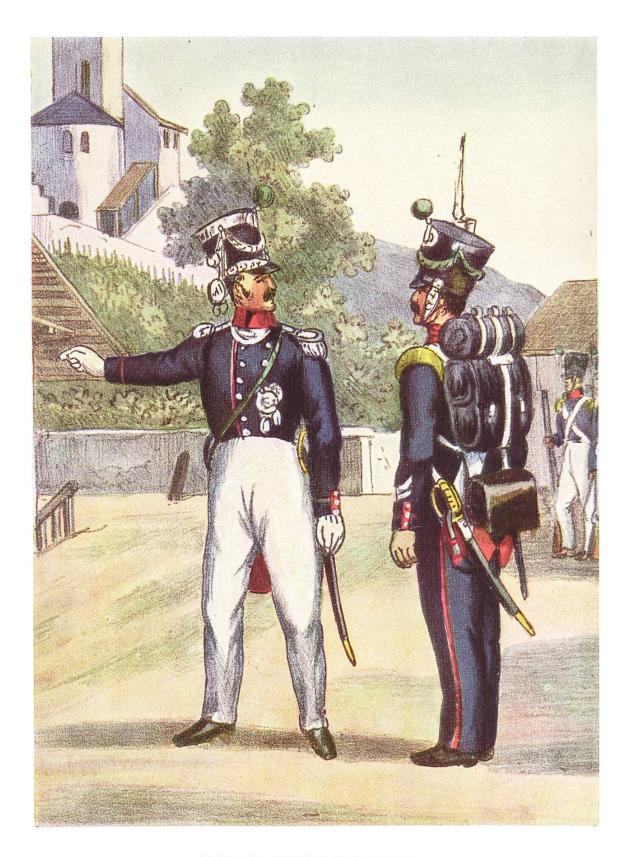
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



BUNDNER MILIZEN VON 1842_1847

Nach Zeichnung von A. v. Escher

Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens.

Von Dr. F. Pieth.

Einführung.

Die folgende Darstellung der Geschichte des bündnerischen Milizwesens ist entstanden als Beitrag zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Bündner Offiziersgesellschaft. Die ursprüngliche Anregung des gegenwärtigen Präsidenten der Gesellschaft, Major i. G. Hs. Conrad, ging dahin, den Zustand unseres Milizwesens zur Zeit ihrer Gründung darzustellen. In der Tat war letztere in weitgehendem Maße mitbedingt durch die betrübenden Verhältnisse, in denen sich das bündnerische Militärwesen gerade damals befand. Aber es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein bloßer Ausschnitt aus dessen Geschichte den Leser des fehlenden Zusammenhanges wegen noch weniger befriedigt hätte, als es ein Überblick über dieselbe von seinen Anfängen um 1803 bis zu seiner Zentralisation anno 1874 zu tun vermag. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß Graubunden zu denjenigen Kantonen gehörte, die ihr Wehrwesen, solange dieses kantonal blieb, nicht auf eine hohe Stufe der Ausbildung brachten. Vielmehr trifft genau zu, was Nationalrat Andr. Rud. v. Planta in einem Gutachten von 1851 dem bündn. Großen Rat vorhielt: "Es ist allzusehr bekannt, daß das Militärwesen von gar manchen unserer Staatsmänner und selbst jeweilen von den bejahrteren Bürgern unseres Landes nichts weniger als mit Vorliebe angesehen und behandelt wurde. Man sah diese Bundespflicht meistens mit einem etwas maßleidigen Auge an und kam derselben nur gerade so weit nach, als man unumgänglich mußte. So oft man kräftig eingreifen und nachdrückliche Hilfe bringen wollte, legte man deshalb dem hie und da erwachenden Militäreifer bald und rasch wieder einen moderierenden Hemmschuh an. Man blieb dann gewöhnlich auf halbem Wegestehen, führte die Organisation nur halb aus und leistete nur für die größte Not das momentan gerade Geforderte." Diese nicht sehr schmeichelhafte Feststellung Plantas konnte uns indes nicht abhalten, unseren kantonalen Milizeinrichtungen bei Anlaß der Hundertjahrfeier der Bündner Offiziersgesellschaft eine wenn auch nur zusammenfassende geschichtliche Betrachtung zu widmen. Ein Blick auf die militärischen Verhältnisse des alten Graubünden war dabei nicht wohl zu umgehen.

Da bis jetzt – abgesehen von der Übersicht über die Geschichte des bündnerischen Wehrwesens von Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (III, 703 ff. Artikel "Wehrwesen") – wenige Vorarbeiten vorhanden sind, war der Verfasser fast durchwegs genötigt, aus den im bündnerischen Staatsarchiv und in der Kantonsbibliothek reichlich vorhandenen handschriftlichen und gedruckten Quellen zu schöpfen, vor allem aus den Jahresberichten der Militärkommission (bis 1849 handschriftlich, dann gedruckt im Landesbericht), ferner aus den Akten "Militärwesen" (XI 21 und XI 16), den Großratsprotokollen, den amtlichen Druckschriften (Großratsabschieden, Kreisschreiben des Kleinen Rates, der Militärkommission etc.) und den eidgenössischen Abschieden. Auf die übrige einschlägige Literatur wird im Verlauf der Darstellung verwiesen.

Dem Kantonsarchivar sowie auch allen denen, die bei der Beschaffung der Porträts behilflich waren, sei hier der verbindlichste Dank abgestattet.

F. Pieth.

		Inhaltsübersicht.	Seite				
		chen Milizwesen vor 1803	100				
	1803—1813 .	des bündnerischen Militärreglements von	103				
	1817 und die er Vervollständigu	ste eidgenössische Inspektion 1821	111				
5.	Der Tiefstand d	genössische Musterung von 1828	122				
6.		es Bündnerischen Offiziersvereins 1837	130				
7.	Intervention der Eidgenossenschaft						
0	1839—1844.	he Milizwesen während der Sonderbundsjahre	149				
	1845—1848 .	ion entgegen 1848—1874	157 163				
		*					
Ve	rzeichnis der K	antonsobersten und Oberinstruktoren 1803-1	874.				
K	antonsobers	ste, zugleich Präsidenten der Militärkommiss	sion :				
	1811—1813 1814—1834 1835—1842 1843—1847 1848 1849—1851 1852—1860	Johann Florian v. Pellizari (Bild S. 104/105). Joachim Liberat v. Castelberg (Bild S. 110/11 Joh. Gaud. v. Salis-Seewis (Bild S. 120/121). Peter Ludwig v. Donats (Bild S. 134/135). Peter Vieli (Bild S. 152/153). Georg Buol. Peter Vieli. Emanuel v. Salis-Soglio (Bild S. 164/165). Hieronymus v. Salis-Soglio (Bild S. 176/177).	1).				
		Oberinstruktoren:					
	1846—1847 I 1848—1856 (1856—1866 (Oberst Peter Vieli, seit 1843 auch Kantonsober Major Daniel Buchli. Oberst Johann Sulzberger von Frauenfeld. Oberst Jakob v. Salis-Jenins (Bild S. 168/169)					

1. Vom bündnerischen Milizwesen vor 18031.

Von einem bündnerischen Milizwesen vor der Bildung des Kantons Graubünden, d. h. vor 1803, kann man eigentlich nicht reden. Das ergibt sich schon aus der Konstitution des alten Dreibündestaates. Er war zusammengesetzt aus etwa einem halben Hundert von Gerichtsgemeinden, die alle Souveränitätsrechte ausübten. Wie sie die hohe Strafgerichtsbarkeit handhabten, wie sie allein Steuern erhoben, so stand ihnen auch die Befugnis und die Pflicht zu, für die Wehrfähigkeit die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Die Statuten der meisten Gerichtsgemeinden enthielten denn auch einschlägige Vorschriften. Da war verordnet, daß in allen Fällen, wo man "das Fändli, Wehr und Waffen lupfen" und ausziehen müsse, in der Gerichtsgemeinde ein ordentlicher "Ausschutz" (Aushebung) geschehen solle. Die Stärke des auszuziehenden Kontingentes wurde der Gerichtsobrigkeit durch die Bundeshäupter mitgeteilt. Die Gerichtsobrigkeit bestimmte, wieviel Mannschaft jede Nachbarschaft zu stellen habe. In den Dorfschaften trat dann eine Kommission zusammen, zog diejenigen Männer aus, welche sie für die "füeglichsten und geschicktesten" hielt.

Wehrpflichtig war nach den Satzungen der meisten Gerichte grundsätzlich jeder Landmann, der das 14. Altersjahr erreicht hatte und "Spieß und Stange" tragen konnte. Erst wenn er 70 Jahre alt war, war er "des Zuges halben" entschuldigt; er mußte nicht mehr ins Feld ziehen.

Die Mannschaft eines Hochgerichts bildete ein Fähnlein. Die Kommandostellen dieser Einheit wurden durch das versammelte Kriegsvolk besetzt. Dabei mußten aber die Ansprüche der verschiedenen Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften jeweilen genau berücksichtigt werden. Sämtliche Kriegsämter waren so

¹ Die Angaben dieses Abschnittes sind meiner Arbeit über die Feldzüge des Herzogs Rohan ins Veltlin und in Graubünden (Bern 1905) S. 23 ff. und einem kurzen Manuskript des Herrn Rektor Dr. C. Jecklin über das bündnerische Heerwesen zur Zeit der Drei Bünde und einem solchen vom gleichen Verfasser über das Kadettenwesen an der bündnerischen Kantonsschule entnommen.

verteilt, daß aus den Soldaten der Gemeinde A der Hauptmann, aus denjenigen der Gemeinde B der Fähnrich usw. gewählt werden mußte. In denjenigen Hochgerichten, die in zwei oder mehr Gerichtsgemeinden eingeteilt waren, wurden sämtliche Kriegsämter des Fähnleins "so gleichlig als möglich" in ebenso viele Teile geteilt. Die Gerichtsgemeinden verlosten die Ämtergruppen dann unter sich. Den Befehlsleuten sowohl als den Soldaten bestimmte die Gerichtsobrigkeit vor dem Auszug die Besoldung, "damit ein jeder darnach wüsse zu zehren und sich zu verhalten".

Auch die Bewaffnung war den Wehrmännern durch die Gesetzgebung der Gerichtsgemeinden zur Pflicht gemacht. "Jeder Landtmann, wer er sey, ob 14 Jahren alt, soll sein Wehr und Waafen, so ihm von seiner Obrigkeit auferlegt und gebotten wird, haben, und so er's nicht hat, unverzogenlich kaufen, bey Buoß so Gm. 3 Pündt aufgesetzt, namlich 10 Cronen."

Aus dieser Stelle geht hervor, daß auch der Bundestag gemeiner Drei Bünde militärische Anordnungen traf. Eine solche datiert aus der Zeit des Schmalkaldischen Krieges. "Weil unsere Lande ganz bloß an Waffen und beim gemeinen Mann kein Geld zu haben" sei, beschloß der Bundestag, aus jedem Bund einen Mann abzuordnen, um 900 Harnische anzukaufen, 300 für jeden Bund. Diese sollen dann in den Gerichtsgemeinden nach dem Vermögen gegen Bezahlung abgegeben werden. In gleicher Weise sollten auch 900 Halbhaken angeschafft und ausgeteilt werden. Außerdem wurde noch verordnet, daß sich jedes Gericht und jede Gemeinde rüsten und die Ihren zur Rüstung veranlassen solle2. 1571 bestätigte der Bundestag "die alte Ordnung", daß welcher "1000 fl. werth wäre" mit Wehr und Harnisch versehen sein solle. Diese Verordnung wurde wiederholt erneuert, so 1582: daß wer 1000 fl. Vermögen besitzt, einen Harnisch, und wer 14 Jahre alt ein Seitengewehr und einen Spieß oder Hellebarde haben müsse.

Aber die Ausführung solcher Beschlüsse lag wieder bei den ehrsamen Gemeinden, die sich sehr lässig zeigten. Freilich bedrohte der Bundestag die Saumseligen mit Strafen: "Welche

² F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde 1464—1503 II Nr. 233.

Gemeinde die Ihrigen nicht dazu verhält, soll aus Räten und Täten ausgeschlossen sein." Um dem Beschluß Nachachtung zu verschaffen, wurde sogar eine Kommission eingesetzt, die das ganze Land bereisen und Nachschau halten sollte³. Es darf aber angenommen werden, daß auch diese Strafandrohung und die Inspektion, wenn sie überhaupt ausgeführt wurde, keinen nachhaltigen Erfolg gehabt habe.

Auch für die militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen hätten die Gerichtsgemeinden sorgen sollen. Es geschah aber auch hierin wenig genug. Wohl fanden in einzelnen Hochgerichten gelegentlich Musterungen statt, die mit militärischen Übungen verbunden sein mochten. Im allgemeinen aber verließ man sich darauf, daß eine große Zahl Angehöriger in fremden Kriegsdiensten ausgebildet wurde. In der Tat stand stets eine hinreichende Zahl Offiziere zur Verfügung, um die Übungen zu leiten und die Kommandostellen zu übernehmen. Die Übung in der Handhabung der Feuerwaffen überließ man jedem einzelnen. Da und dort, namentlich an größern Orten, bestanden Schützengesellschaften, so in Chur und in der Herrschaft. Schon aus dem 16. Jahrhundert sind uns von Franc. Niger und Simon Lemnius Nachrichten von Schießübungen der rätischen Jugend überliefert⁴.

So werden auch in den folgenden Zeiten freiwillige Übungen ersetzt haben, was an militärischer Ausbildung mangelte, da auch die in fast allen Talschaften bestehenden Knabenschaften die Schießkunst gepflegt haben dürften⁵.

In der Hauptsache aber stimmte die Angabe Fäsis in seiner Staat- und Erdbeschreibung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, in der es heißt: "Die Bündner führen keinen sonderlichen Kriegsstaat; sie unterhalten keine Soldaten und üben sich in dem Lande selbst wenig in den Waffen." In ähnlicher Weise spricht sich auch Lehmann in seinem Patriotischen Magazin (S. 124/125) aus: "Im ganzen Domleschg (wo er jahrelang

³ Extrakte der Dekrete Gem. Lande 1601.

⁴ Vgl. J. Michel, Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens vom 15. bis 20. Jahrh. und die dort angegebene Literatur. Chur 1921.

⁵ G. Caduff, Die Knabenschaften Graubündens. Chur 1932.

Hauslehrer war) weiß man nichts von Kriegsübungen; vielleicht gibt's nicht 20 Männer, die ein Gewehr laden oder losschießen können. Man verläßt sich auf ein paar starke Fäuste (und die engen Pässe des Landes) und hält die heutigen Kriegsübungen für ganz unnötig. In ganz Bündten ist auch keine Gemeinde, welche militärische Auszüge, Musterungen, Freyschießen und dergleichen hielte, die einzige Herrschaft Mayenfeld und Chur ausgenommen."

Die unruhvolle Zeit der helvetischen Republik war natürlich nicht dazu angetan, unserm Lande zu vollkommenern militärischen Einrichtungen zu verhelfen. Vielmehr mußte es alle Folgen seiner fast vollkommenen Wehrlosigkeit tragen und sich gefallen lassen, daß es während nahezu fünf Jahren bald von dieser, bald von jener Kriegspartei besetzt und ausgesogen wurde. Aus dem Jahre 1798 ist übrigens eine bemerkenswerte Tatsache überliefert, die den damaligen wie den frühern und teilweise auch noch den spätern Zustand treffend kennzeichnet. Der französische Gesandte in den Drei Bünden, Fl. Guiot, schrieb 1798 in einer Denkschrift über Bünden: "L'Assemblée Nationale avait décrété l'armement d'un corps de 600 hommes qui devait être fourni par les trois Ligues. Ce décret n'a point eu son exécution, et tel est le sort commun à la plupart des décrets."6

2. Das bündnerische Milizwesen während der Mediationszeit 1803—1813.

Durch die Mediationsakte wurde Graubünden 1803 ein Kanton der Eidgenossenschaft und damit in Rechten und Pflichten den übrigen Kantonen gleichgestellt. Die Bundesverfassung sah eine schweizerische Armee von 15 000 Mann vor. Jedem Kanton wurde auf Grund seiner Bevölkerungszahl die Stärke des von ihm zum Bundesheer zu stellenden Kontingentes vorgeschrieben. Das Bündner Kontingent sollte 1200 Mann zählen. Der Landammann der Schweiz forderte den Kanton unterm

⁶ E. Dunant, La réunion des Grisons à la Suisse. Corresp. dipl. de Fl. Guiot . . . Bâle et Genève 1899 S. 28.

5. Dezember 1803 auf, die Organisation seiner Miliz sofort in die Wege zu leiten. Die Behörden taten auch dahinzielende Schritte. Der Große Rat beschloß im Mai 1804, daß drei Mitglieder aus jedem Bunde, womöglich erfahrene Offiziere, unter dem Vorsitz eines der drei Häupter Vorschläge machen sollen über die Aufstellung des bündnerischen Kontingentes zum Bundesheer sowie über die Einrichtung der bündnerischen Miliz.

Aber bis 1809 brachte man es in Graubünden nicht zu gesetzmäßigen militärischen Einrichtungen. Schuld daran war hauptsächlich der Umstand, daß man sich über die Verteilung der stellungspflichtigen Mannschaft auf die Gerichtsgemeinden nicht einigen konnte, weil jede Gerichtsgemeinde die Zahl der von ihr zu stellenden Mannschaft möglichst herabzusetzen suchte.

Die Mobilmachungen von 1804, 1805 und 1809 mußten deshalb auf Grund provisorischer Einrichtungen stattfinden. Sie verursachten dem Kanton große Unkosten, da die Mannschaft bei jedem neuen Aufgebot erst zusammengelesen, zusammengestellt und ausgerüstet werden mußte, und dann erst noch unvorbereitet, ungeübt und zu spät zum Bundesheer stoßen konnte. Diese Nachteile bewirkten, daß man nach jahrelangen Debatten endlich auch in Graubünden, wennschon vorläufig erst auf dem Papier, zu einer Organisation des kantonalen Milizwesens gelangte.

Ein Hauptverdienst um dieselbe erwarb sich Oberst Johann Florian von Pellizari von Langwies, der seit 1805 unter den Hauptförderern des bündnerischen Wehrwesens erscheint. 1763 geboren, in langjährigen holländischen Diensten militärisch ausgebildet, stellte er nach seiner Rückkehr in die Heimat seine Kenntnisse in den Dienst des Kantons. 1805 berief ihn der Kleine Rat in die Kommission, welche eine Milizorganisation zu entwerfen hatte. 1807 ernannte ihn der Große Rat zum Präsidenten der kantonalen Militärkommission. In uneigennütziger Weise bemühte er sich, den militärischen Geist unseres Volkes neu zu beleben. Aus eigenem Antrieb begann er 1808 die Schüler beider Kantonsschulen in den Waffen zu üben. Im Einverständnis und mit Unterstützung der Kantonsbehörden errichtete er eine "Kadettenschule", das seit dieser Zeit mit der Kantonsschule verbundene Kadettenkorps.



JOHANN FLORIAN VON PELLIZARI, LANGWIES

1800 wurde Oberst Pellizari vor eine andere Aufgabe gestellt. Die Eidgenossenschaft sah sich angesichts des zwischen Napoleon und Österreich ausgebrochenen Krieges genötigt, ihre Grenze gegen Vorarlberg und Tirol hin zu besetzen. General v. Wattenwyl traf im Auftrage der Tagsatzung die entsprechenden Anordnungen. Pellizari wurde neben Oberst Ziegler als Divisionskommandant bezeichnet. Der General wies ihm die schwierigste Aufgabe zu, nämlich die Verteidigung des Grenzabschnittes Engadin und Puschlav. Pellizari löste sie zur großen Zufriedenheit des Oberbefehlshabers. In seinem Bericht über die Grenzbesetzung schreibt v. Wattenwyl über Pellizari: "Dieser kriegserfahrene, kluge, rechtschaffene, dem gemeinsamen Vaterlande mit ganzer Seele ergebene eidgenössische Oberst war ganz besonders durch seine Kenntnis der Gegend und der Landesbewohner geeignet, diesem wichtigen Posten vorzustehen. Der eidgenössische General übertrug in der großen Entfernung dieser Grenze die Bewachung des eidgenössischen Bodens diesem verdienstvollen Offizier mit unbegrenztem Zutrauen. Die ihm gegebene Instruktion wurde mit Einsicht und gewissenhaft befolgt. Er übte eine rastlose Wachsamkeit aus, unterhielt bei seinen Truppen eine treffliche Mannszucht und ließ den Dienst mit Genauigkeit versehen. Durch seine Sorge wurde die Mannschaft so wohl verpflegt, als es die rauhe und bedürftige Gegend gestattete."1

Pellizari war es auch, der als Kantonsoberst und als Präsident der Militärkommission am Zustandekommen der ersten bündnerischen Milizorganisation einen Hauptanteil hatte². Aus

W. F. v. Mülinen, Die schweiz. Grenzbesetzung d. J. 1809. (Arch.
 d. Hist. Vereins d. Kts. Bern XXII 1915.)

² Die zur Ausarbeitung einer Militärorganisation bestellte Militärkommission schlug vor, die 1808 von Oberst Pellizari mit den Zöglingen beider Kantonsschulen gegründete Kadettenschule zu einer dauernden Einrichtung zu erheben. Sie war der Ansicht, daß bei dem großen Mangel an gedienten Offizieren und bei den so seltenen Anlässen von Truppenbesammlungen kantonale Milizoffiziere nirgends anders und besser ausgebildet werden können als in dieser Kadettenschule. Sie hoffte, die in dieser Schule ausgebildeten Offiziere werden teilweise in ihre Gemeinden zurückkehren und dort das Milizwesen in Gang bringen helfen.

den Beratungen der Standeskommission und des Großen Rates, denen der Entwurf der Kommission zugrunde lag, ging der "Gesetzesvorschlag über die Organisation der Kantonsmiliz, besonders des Auszügerkorps zum eidgenössischen Kontingent" hervor. Unterm 16. Mai 1809 wurde er an die Gerichtsgemeinden ausgeschrieben und von diesen angenommen.

Das neue Militärgesetz teilte die Mannschaft vom 16. bis 60. Jahr in ein Auszügerkorps und in zwei Reserven ein. Die Auszüger sollten aus der Mannschaft vom erfüllten 18. bis zum 30. Jahr ausgelost werden. Einen Antrag des Großen Rates an die Gemeinden, daß nur Unverheiratete von 18 bis 30 Jahren im Auszügerkorps dienen sollen, beantworteten sie abschlägig. Die erste Reserve wurde, sofern man ein zweites Kontingent aufbieten mußte, ebenfalls durch Verlosung aus der Mannschaft vom 18. bis 30. Jahr, welche es nicht ins Auszügerkorps traf, und dann aus jener vom 30. bis 40. Jahr organisiert. Die zweite Reserve, die erst aufgeboten werden konnte, wenn die erste ausgerückt war, hatte aus allen denen, die im Auszügerkorps gedient hatten und aus der übrigen Mannschaft vom 16. bis 18. und 40. bis 60. Altersjahr zu bestehen. Von der Verlosung ausgenommen waren Regierungsräte, Militärkommissionsmitglieder, Regierungskanzlisten, sämtliche Geistlichen und Theologiestudenten, Kantonsschulprofessoren, mit Leibesgebrechen Behaftete, Ärzte, Feldscherer und Apotheker.

Der Kanton wurde in neun Militärkreise eingeteilt wie folgt:

- 1. Kreis Vorderrhein: das Hochgericht Disentis, das Hochgericht Waltensburg, mit Ausnahme des Gerichts Laax, und die Gemeinde Neukirch.
- 2. Kreis Glenner: das Hochgericht Lungnez mit Vals, mit Ausnahme von Neukirch, das Hochgericht Ilanz und Gruob, mit Schleuis und Tenna, nebst dem Gericht Laax.
- 3. Kreis Heinzenberg: das ganze Hochgericht Imboden, mit Ausnahme von Ems und Felsberg, das Hochgericht Heinzenberg und Thusis, die Gerichte Ortenstein und Fürstenau.
- 4. Kreis Hinterrhein: das Hochgericht Schams und Rheinwald, das Gericht Avers und das Hochgericht Misox.

- 5. Kreis Bernina: die Hochgerichte Bergell, Oberengadin und Puschlav.
- 6. Kreis Inn: das Hochgericht Unterengadin und die Gerichte Remüs, Schleins und Münstertal.
- 7. Kreis Landquart: Klosters, Castels, Schiers und Seewis, Schanfigg und Langwies.
- 8. Kreis Calanda: das Hochgericht Chur, die Gemeinden Ems und Felsberg, das Hochgericht der Fünf Dörfer und das Hochgericht Maienfeld.
- 9. Kreis Albula: das Hochgericht Davos, die Gerichte Bergün und Obervaz, das Hochgericht Oberhalbstein mit Tiefenkasten, das Gericht Stalla, das Hochgericht Churwalden und Belfort.

Die Mannschaft jedes der drei Kontingente bildete gemäß eidgenössischer Vorschrift zwei Bataillone zu je fünf Kompagnien und eine Scharfschützenkompagnie. Außer diesen Einheiten hatte Graubünden 13 Dragoner und 32 Mann zum Stab ins Bundesheer zu stellen.

Die Dienstzeit im Auszügerkorps dauerte vier Jahre.

Die Organisierung, "allfällige" Bewaffnung und Waffenübung der einen oder beider Reserven wurde den Räten und Gemeinden einstweilen "zwar empfohlen, aber gänzlich anheimgestellt".

Eine Militärkommission, bestehend aus einem Mitglied aus jedem Bund, sollte unter dem Vorsitz des Kantonsobersten die Gesetze ausführen nach Anleitung des vom Großen Rat gutgeheißenen Reglements und nach der ihr zu erteilenden Instruktion. Ihre Vorschläge waren aber vom Kleinen Rat und in wichtigen Fällen vom Großen Rat zu genehmigen und gegebenenfalls den Gerichtsgemeinden zu unterbreiten.

Die Regierung veröffentlichte eine Wegleitung über die gemeinde weise Einführung des Militärreglements. Sie teilte jeder Gemeinde mit, wieviel Mann sie zum Auszügerkorps vorläufig zu stellen habe. Als Maßstab galt die Zahl der milizpflichtigen Mannschaft in der Gemeinde vom 16. bis 60. Jahre im Verhältnis zu derjenigen des ganzen Kantons. In erster Linie wurden tüchtige, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Freiwillige berücksichtigt. Als solche konnten

auch junge starke Leute vom 16. bis 18. und über dem 30. Jahre aufgenommen werden, wenn sie der Hauptmann und die Militärkommission als diensttüchtig anerkannte. Der Rest wurde durch das Los aus der Mannschaft vom 18. bis 30. Altersjahr ausgezogen und in der Reihenfolge, wie sie das Los traf, eingeschrieben. Abwesende oder außer Landes niedergelassene Bündner fielen auch ins Los, konnten sich aber vom Dienst für maximal 4 Louisdor loskaufen. Ein Miliztüchtiger, der sich im Kanton selbst aufhielt, sollte sich jedoch nicht loskaufen dürfen. Dagegen konnte er sich vom Militärdienst befreien, wenn er einen tüchtigen Ersatzmann (Substitut) stellte, welcher Bürger oder seßhafter Einwohner des gleichen Militärkreises war3. Abwesende oder im Laufe des Jahres abgehende Milizen sollten immer durch den nächstfolgenden in der Reihe der ausgelosten Männer ersetzt und in dieser Weise das Gemeindekontingent immer vollzählig erhalten werden.

Die Gemeinden hatten nun zuerst ein genaues Verzeichnis der zum Auszügerkorps pflichtigen Mannschaft vom 18. bis 30. Jahre aufzustellen. Auf dem Verzeichnis sollten diejenigen vermerkt werden, die zufolge ihrer Beamtung oder aus andern Gründen vom Dienst ausgenommen oder als untauglich ausgeschlossen waren. Dann sollte der Gemeindevorsteher den Tag der Auslosung bekannt machen, damit alle, die dabei sein wollten, sich einfinden konnten.

Die Richtigkeit des Verzeichnisses war vom Gemeindevorsteher unterschriftlich zu bescheinigen und dieses sodann der Militärkommission einzuhändigen.

Die Bekleidung war Sache des Wehrmannes. Die Gemeinden hätten aber dahin wirken sollen, daß die Auszüger sich auch wirklich uniformierten. Diese konnten ihre Uniform von der Militärkommission beziehen oder selbst anfertigen lassen, aber in Schnitt und Fasson nach Vorschrift der Militärkom-

³ Im Militärgesetz von 1809 war von der Substitution zwar keine Rede. Sie erscheint erst in einem großrätlichen Ausschreiben vom 21. Mai 1811, dem unter Lit. C einige nachträgliche großrätliche Verordnungen zum Reglement für die Kantonsmiliz angereiht waren in welchen es unter Artikel 10 heißt, die bisher bewilligte Substitutionsart solle fortbestehen.

mission, wodurch man möglichste Gleichförmigkeit der Uniformierung zu erzielen hoffte. Auf alle Fälle aber sollten die Hüte, Knöpfe und Tschakos sowie die Epauletten für die Grenadiere und Scharfschützen, die Tambourkleider und das grüne Tuch für die Scharfschützen von der Militärkommission bezogen werden.

Für die Bewaffnung hatten die Gemeinden zu sorgen. Insbesondere waren sie verpflichtet, die für die Auszüger nötigen Gewehre und Bajonette anzuschaffen.

Unter dem 11. März 1811 erließ der Kleine Rat eine Verordnung über die Exerzier- und Waffenübungen der Auszüger. Sie forderte die Kreishauptleute auf, die erforderlichen Waffenübungen von sich aus zu veranstalten, sobald die Witterung dies gestatte. Sie sollten jedesmal wenigstens zwei Stunden dauern und sich nach dem eidgenössischen Exerzierreglement richten. Die Mannschaft, die ihre Uniform bereits angeschafft hatte, mußte sich in vollständiger Uniform zu den Übungen einfinden. Die Kreishauptleute konnten die Mannschaft zu diesen Übungen aus mehreren Gemeinden zusammenziehen, doch immer so, daß die Milizen nicht mehr als 3/4 oder höchstens eine kleine Stunde auf den Exerzierplatz zu marschieren hatten. Die Hauptleute mußten auch dafür sorgen, daß die Tambouren mit Trommeln versehen wurden und sich wenigstens alle Sonn- und Feiertage ein paar Stunden im Schlagen übten. Wo in den Gemeinden keine Trommeln aufzutreiben waren, durften solche auf Kosten des ganzen Militärkreises angeschafft werden.

Ein Anfang war gemacht. Die Militärkommission mit Kantonsoberst v. Pellizari an der Spitze hatte es mit Ausdauer und großer Geduld dahin gebracht, daß Ende des Jahres 1810 das Auszügerkorps wenigstens auf dem Papier organisiert war.

Der Tod Pellizaris am 3. Dezember 1810 hemmte nun aber die Fortsetzung seiner Bemühungen. Alsbald geriet alles ins Stocken. Dies zeigt ein Bericht, den Oberst Fischer als Stellvertreter des verstorbenen Kantonsobersten dem Kleinen Rat zu Handen des Großen Rates im April 1811 über den Zustand des Auszügerkorps einreichte, und in noch eindrücklicherer Weise ein Bericht des Oberstleutnants Joachim von Castelberg von Disentis, den der Große Rat am 27. April 1811 als Nachfolger Pellizaris zum Kantonsobersten ernannt hatte⁴. Auch Castelberg trat als ein erfahrener Offizier in die Kantonsmiliz ein. Er hatte in den neunziger Jahren in Sardinien gedient, war dann in die Heimat zurückgekehrt und hatte 1805 anläßlich der Grenzbesetzung die eidgenössischen Truppen im Engadin kommandiert. 1807-09 finden wir ihn wieder in französischen Diensten⁵.

Dem Bericht des Kantonsobersten v. Castelberg von 1812 ist zu entnehmen, daß trotz wiederholfer Vorstellungen der Militärkommission beim Kleinen und Großen Rat die bestehenden Gesetze und Vorschriften gar nicht oder nur nachlässig befolgt wurden. So waren die auf 1811 einverlangten Auslosungstabellen noch 1812 zum kleinsten Teil eingegangen, die eingegangenen nicht vorschriftsmäßig verfaßt und deshalb teilweise unbrauchbar. Bis 1. September 1811 hätte das Auszügerkorps uniformiert sein sollen. Aber noch 1812 waren die Auszüger ganzer Militärkreise ohne Uniform. Waffenübungen wurden in vielen Kreisen keine abgehalten, trotzdem die erforderlichen Gewehre, soweit solche nicht in den Gemeinden vorhanden waren, laut einem Beschluß des Großen Rates von 1811 aus dem Kantonsmagazin hätten bezogen werden können. Auch fehlte es für die Waffenübungen an tauglichen Instruktoren. Die Militärkommission wünschte deshalb, daß endlich einmal die vom Großen Rat schon zweimal beschlossene Instruktionsschule für die Offiziere des Auszuges stattfinde, damit diese befähigt werden, ihre Untergebenen gehörig zu unterrichten. Sie fand aber nicht statt. Den Tambouren fehlte es an brauchbaren Trommeln. Entgegen ergangener Weisung verließen Auszüger den Kanton ohne den vorschriftsgemäßen Urlaub. Die Kreismusterungen konnten nie rechtzeitig vorgenommen werden. Die Entlassung und Ergänzung der Auszüger ging vielerorts nicht ordnungsgemäß vor sich. Sodann erwies sich von Anfang an das Substitutionswesen als ein Krebs-

⁴ Vgl. Großratsprotokoll 1811.

⁵ Major P. A. Vincenz im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz II Artikel "Castelberg".



JOACHIM LIBERAT VON CASTELBERG, DISENTIS

übel unserer militärischen Einrichtungen. Kurz: der Kanton war noch 1813 ohne ein brauchbares Milizkorps, und doch stand man wieder vor folgenschweren Ereignissen⁶.

3. Die Entstehung des bündnerischen Militärreglements von 1817 und die erste eidgenössische Inspektion 1821.

Nach der Niederlage Napoleons bei Leipzig im Oktober 1813 schickten sich die Verbündeten an, in Frankreich einzumarschieren. Unter ihrem Druck hob die Tagsatzung am 29. Dezember 1813 die Mediationsakte auf. In Graubünden erzwang am 4. Januar 1814 eine reaktionäre Partei vom Großen Rat die Aufhebung der bündnerischen Kantonsverfassung von 1803. Tags darauf wurden die aufgebotenen bündnerischen Auszügerkompagnien, die bis 31. Dezember 1813 im eidgenössischen, seit dem 1. Januar 1814 im Solde des Kantons gestanden hatten, entlassen. Alle Ordnung und Disziplin mißachtend, erlaubten sie sich bei der Entlassung allerlei Exzesse, gaben die aus dem Zeughaus bezogenen Waffen teils in beschädigtem, teils in sehr vernachlässigtem Zustande zurück. Um Meutereien vorzubeugen, mußten einigen Kompagnien zum großen Schaden der Landeskasse sogar die Kaputröcke überlassen werden.

Auch im Milizwesen war man mit der Beseitigung der Mediationsverfassung in einen gesetzlosen Zustand eingetreten. Zwar war die Militärorganisation von 1809 nicht annulliert worden, weder durch einen Beschluß des Großen Rates, noch durch einen Entscheid der Gemeinden. Trotzdem betrachtete man sie zufolge der Schlußnahme des Großen Rates vom 4. Januar 1814 als aufgehoben oder doch wenigstens als suspendiert¹. Um die vom Bundestag im Februar 1814 beschlossene Wiederbesetzung des Veltlins auszuführen, nahm man, statt zu den in der Mediationszeit getroffenen Milizeinrichtungen, seine Zuflucht zu einer äußerst kostspieligen Anwerbung eines Freiwilligenkorps von 1200 Mann, die den größten Teil der Zeughausbestände an Kaputröcken und Uniformen verschlang².

⁶ Die Berichte Fischers und Castelbergs i. B. St. Akten Militärwesen XI 21 a 1.

¹ Protokoll des Bundestages von 1814 S. 22.

² Jahresb. der Militärkommission 1815.

Ende des Jahres 1814 trat eine neue, der Mediationsverfassung nachgebildete Kantonsverfassung in Kraft. An die Stelle des Bundestages und der Häupter traten wieder der Große und Kleine Rat. Die neuen Behörden bemühten sich alsbald auch wieder um die Wiederherstellung eines geordneten Milizwesens³.

Am 24. November 1814 schrieb der Große Rat den Entwurf zu einer neuen Militärorganisation aus. Er basierte in den Hauptpunkten auf der Organisation von 1809. Vorsichtigerweise hatte der Große Rat beschlossen und den Gemeinden im gleichen Ausschreiben mitgeteilt, daß die Bestimmungen des Militärreglements von 1809, soweit sie mit den gegenwärtigen nicht im Widerspruch stehen, einstweilen in Kraft und notwendig werdende Abänderungen den Kantonsautoritäten vorbehalten bleiben. Weiter verfügte er, daß wieder eine Militärkommission aufgestellt und mit der Leitung der Militärangelegenheiten beauftragt werde.

Der Kleine Rat wählte in dieselbe Generalinspektor Johann Gaudenz v. Salis-Seewis als Kantonsoberst und Landrichter Paul Ant. v. Toggenburg und Landammann Max v. Salis-Soglio als Mitglieder. Standeskassier Stephan wurde ihr als Chef des Kantonsstabes beigegeben.

Es war ein schlimmes Erbe, das Salis 1814 als Kantonsoberst antrat. Unser Militärwesen befand sich in den traurigsten Umständen, die man sich denken kann. Die Tatsache, daß er dem an ihn ergangenen Ruf dennoch Folge leistete, und die Art und Weise wie er seiner Aufgabe fast zwanzig Jahre lang gerecht zu werden suchte, ist bis jetzt bei der Beurteilung seines Charakters zu wenig gewürdigt worden⁴.

Der vom Großen Rat ausgeschriebene Entwurf einer neuen Militärorganisation hatte kein entscheidendes Standesmehren erhalten. Eine Anzahl Gemeinden hatten die Anfrage so verstanden, als ob überhaupt eine Militärorganisation eingeführt

³ M. Soliva, Graubünden während des Kaiserreichs der hundert Tage. Ilanz 1923.

⁴ Vgl. A. Frey, Joh. Gaudenz v. Salis-Seewis; Frauenfeld 1889. Vom gleichen Verfasser: Die helvetische Armee und ihr Generalstabschef J. G. v. S. 1799; Zürich 1888. — E. Jenal, Joh. Gaud. v. Salis-Seewis, dem Dichter, Menschen und Staatsbürger, 1834—1934.

werden solle oder nicht. Der Große Rat schrieb deshalb den Organisationsentwurf unterm 23. Februar 1815 nochmals aus und belehrte die Gemeinden, daß darüber, ob Graubünden eine Milizordnung annehmen müsse oder nicht, kein Zweifel bestehe. Sowohl die Eidgenossenschaft als die verbündeten Mächte setzen die Einrichtung einer kantonalen Miliz als selbstverständlich voraus, nachdem der Kanton 1814 durch ein großes Standesmehren dem neuen eidgenössischen Bunde beigetreten sei. Es handle sich also bei der neuen Abstimmung bloß um die Frage, ob die vorgeschlagen eine Militärorganisation anzunehmen sei oder eine andere.

Das Mehren der Gemeinden über die neuerdings ausgeschriebene Milizordnung war noch nicht eingegangen, als im März 1815 die eidgenössische Militärkommission die bündnerischen Behörden aufforderte, das erste Kontingent zur Verfügung der eidgenössischen Militärbehörde bereitzustellen. Am 17. März 1815 benachrichtigte der Kleine Rat die Obrigkeiten und Einwohner des Kantons von der Landung Napoleons in Frankreich mit der Andeutung, daß ein Bürgerkrieg an unseren Grenzen bevorstehe. Die Behörden erklärten den wieder ausgeschriebenen Militärorganisationsentwurf als provisorische Wegleitung für die Ausführung der sich drängenden Tagsatzungsbeschlüsse. Auf Grund dieser Wegleitung und gestützt auf weitere Beschlüsse des Großen Rates formierten sie ein erstes und ein zweites Kontingent. Kantonsoberst Salis erzählt in seinem ersten Jahresbericht (d. d. 12. Juni 1815), was für Schwierigkeiten zu überwinden waren, um die verlangten Truppenbestände, ihre Waffen und übrige Ausrüstung bereitzustellen.

Ein Bataillon des ersten Kontingentes, kommandiert von Oberstleutnant Paul Anton v. Toggenburg, nahm dann an der Grenzbesetzung im Jura teil⁵.

Nach den üblen Erfahrungen, die die Eidgenossenschaft in den Jahren 1813 und 1815 bei der Verteidigung ihrer Grenzen machen mußte, setzte sich in den Kreisen der höhern Offiziere immer entschiedener die Überzeugung fest, daß den schreiendsten Gebrechen des eidgenössischen Wehrwesens, dessen Entfaltung Napoleon nicht geduldet hatte, endlich abgeholfen

⁵ Vgl. M. Soliva a. a. O.

werden müsse. Ihre Bestrebungen wurden namentlich von den Gesandten Großbritanniens und Preußens in selbstloser Weise unterstützt. Die Tagsatzung beschloß die Gründung einer eidgenössischen Kriegskasse. Aus ihr sollten mit der Zeit die dringendsten Bedürfnisse für das eidgenössische Militärwesen bestritten werden. Sodann bestellte sie am 9. Juli 1816 aus hohen Offizieren eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde. Diese hatte das ganze Wehrwesen zu überwachen und auf die Durchführung gleichmäßiger Vorschriften in den 24 Kantonen und Halbkantonen zu dringen. 20. August 1817 nahm die Tagsatzung sodann eine Militärorganisation an, die im folgenden Jahr als "allgemeines Militärreglement" in Kraft erwuchs, mit wenigen Änderungen bis 1850 in Kraft blieb und die Grundlage unseres heutigen Milizwesens wurde. Wohl ließ es den kantonalen Behörden für die Einrichtung ihres Militärwesens noch einen weiten Spielraum. Immerhin enthielt es eine Reihe von Vorschriften, die, wenn sie durchgeführt wurden, geeignet waren, allmählich eine gewisse Einheit der Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung der kantonalen Kontingente zu sichern. So schrieb es auch jedem Kanton die Zusammensetzung, Stärke und Einteilung seines Bundeskontingentes vor und den von ihm an die eidgenössische Kriegskasse zu leistenden Geldbeitrag. Es übertrug die Oberaufsicht über das kantonale Militärwesen einem eidgenössischen Kriegsrat, ermächtigte diesen zum Erlaß eidgenössischer Ausbildungsvorschriften, zur Abhaltung eidgenössischer Übungslager usw.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, wie die bündnerischen Behörden 1817 ohne Befragung der Gemeinden, die bis jetzt fast alle militärischen Vorlagen abgelehnt hatten, ein neues, den eidgenössischen Vorschriften angepaßtes bündnerisches Militärreglement zustande brachten und in Kraft setzten.

Die Militärkommission stellte die aus der Mediationszeit herrührenden und noch in Kraft bestehenden militärischen Gesetze und Verordnungen zusammen, verband sie, materiell geordnet, mit den vom Großen Rat 1814 und 1816 erlassenen Verfügungen zu einer neuen "Militärorganisation" und ersuchte die Regierung, diesem "revidierten" Militärgesetz die erforderliche Sanktion zu erteilen. Am 14. Juni 1817 wurde es dem Großen Rat vorgelegt. Dieser wies es zur Prüfung und Begutachtung an eine Kommission. Am 25. Juni 1817 erstattete die Kommission dem Rat Bericht, und dieser beschloß, "daß die von der Kommission vorgenommene Prüfung des Militärreglements als genügend angesehen werde und daß der Große Rat dasselbe demnach nicht selbsten noch besonders zu erdauern habe".

Am 2. Juli 1817 teilte der Große Rat den Räten und Gemeinden mit, daß zufolge der neuen Bundesverfassung im eidgenössischen Militärsystem wesentliche Abänderungen und neue Bestimmungen haben getroffen werden müssen. Da auch in der bündnerischen Militärorganisation seit Einführung der neuen Verfassung diesfalls mehrere Gesetze und Beschlüsse zustandegekommen seien, habe man notwendig gefunden, das Ganze einer Revision zu unterwerfen. Vermöge derselben sollen sämtliche in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen gehörig geordnet zum notwendigen Gebrauch als zusammenhängendes Militärreglement gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Die Militärkommission habe sich mit der Revision befaßt, sie dem Großen Rat unterbreitet, und dieser habe dem neuen Militärreglement die Sanktion erteilt.

Zugleich forderte der Große Rat die Gemeinden auf, zum Zweck der Mannschaftseinteilung in die Kontingente laut Artikel 12 des neuen Reglements die Verzeichnisse der waffenfähigen Mannschaft vom 16. bis 60. Jahr bis zum 15. Oktober 1817 der Militärkommission einzusenden.

Am 6. Februar 1818 übermachte der Kleine Rat mittels besonderen Ausschreibens den Räten und Gemeinden das die Anzahl der waffenfähigen Mannschaft jeder Gemeinde enthaltende Verzeichnis, dem die Anzahl Mannschaft, welche jede Gemeinde in die beiden Kontingente zu stellen hatte, beigesetzt worden war. Auch wurde den Räten und Gemeinden mit diesem Ausschreiben das "in ein Ganzes gebrachte Militärreglement" zugestellt. Es trug den Titel "Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Graubünden, revidiert nach Einführung der gegenwärtig bestehenden Kantonalverfassung 1817"6.

⁶ Übersicht der in bezug auf die Organisation des bündn. Militär-

So entstand mit geschickter Umgehung des Referendums die bündnerische Militärorganisation von 1817, die nun bis 1839 die Grundlage des bündnerischen Milizwesens bildete. Sie setzte die Dauer der Milizpflicht auf das 18. bis 60. Altersjahr fest, teilte die Miliz nach eidgenössischer Vorschrift in ein Auszügerkorps von zwei Kontingenten und eine Landwehr ein. Die Stellung der Mannschaft erfolgte wie in der Mediationszeit durch die Gemeinden, nach dem Verhältnis der in denselben befindlichen Anzahl von Mannschaft von 16 bis 60 Jahren und der darnach berechneten Mannschaftsquote der Gemeinde. Die Milizpflichtigen kamen in das Kontingent derjenigen Gemeinde, in der sie wohnten. Auszugspflichtig war sämtliche Mannschaft vom 18. bis 45. Altersjahr, und zwar

- a) im I. Kontingent die jüngste Mannschaft vom 18. Jahr aufwärts bis das Kontingent der Gemeinde vollzählig war. Untaugliche und solche, die ein bestimmtes Maß (4 Schuh und 9 Zoll französisches Maß) nicht erreichten, waren ausgeschlossen.
- b) im II. Kontingent die übrige milizpflichtige Mannschaft, und zwar wieder von den jüngsten Jahrgängen bis zur Vollzähligkeit des Kontingentes.

Die Dienstzeit im Auszug dauerte vier Jahre.

Landwehrpflichtig war sämtliche waffenfähige Mannschaft, die weder im I., noch im II. Kontingent eingeteilt war. Die Einteilung des Kantons in neun Militärkreise wurde beibehalten. Bestand und Einteilung des bündnerischen Auszügerkorps richteten sich nach dem eidgenössischen Militärreglement. Nach diesem hatte Graubünden zum Bundesheer folgende Truppen zu stellen:

I. Kontingent:

1 Scharfschüt	zenk	ompag	gnie	zu		•		•	100	Mann
12 Infanteriek	ompa	gnien	zu	I 20	Mann			•	1433	,,
Trainsoldaten	• .	•	•	*			= ~.	•	31	,,
Zum Stab.		•	•		.	•	¥•	•	36	,,
							Übertrag			

wesens seit 1809 (bis 1838) herausgekommenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen.

Trainsoldaten Zum Stab.

			Hertrag	1600	Mann
	II. Kontingent:			2 1	
I	Scharfschützenkompagnie von .	n .	•	100	,,
I 2	Infanteriekompagnien von 120 und	I 2 I	Mann.	1449	,,

Total 3200 Mann

36

Verteilung der Mannschaft für jede Waffengattung auf die neun Militärkreise.

	Stärke sämtlicher Mannschaft von 16 bis 60 Jahren	Stärke der Mannschaft für beide Kontingente	Einteilung der Mannschaft in die verschiedenen Waffenarten						
Kreise			Scharf- schützen	Grenadiers	Flanqueurs	Infanterie und Train			
I	1922	349	I4	16	32	287			
2	2140	393	23	27	54	289			
3	2155	393	23	27	54	289			
4	2204	402	24	30	60	288			
5	2068	376	20	24	48	284			
6	2069	377	20	24	48	285			
7	2338	423	30	35	70	288			
8	2635	480	37	43	86	314			
9	2318	422	29	34	68	291			
9 8 8	19849	3615	220	260	520	2615			

Die Scharfschützen bildeten besondere Einheiten. Die übrigen 24 Kompagnien wurden in 4 Bataillone, jedes zu 6 Kompagnien, eingeteilt.

Befreit von der persönlichen Militärdienstleistung waren:

- 1. Auszüger, die für sich einen tüchtigen und annehmbaren Ersatzmann (Substitut) stellten, welcher Bürger oder seßhafter Einwohner im gleichen Kreise war und weder im I., noch im II. Kontingent dienen mußte;
- 2. Landesabwesende, die Substitute stellten oder 100 fl. Loskaufsgeld zahlten;
- 3. Mitglieder des Kleinen Rates, der Militärkommission, der Regierungskanzlei (ausgenommen die Kopisten), die Vorsteher der Hochgerichte oder Gerichte, die Geistlichen

beider Konfessionen und die Theologiestudenten, Ärzte, Apotheker;

- 4. Untaugliche; sie hatten einen Militärpflichtersatz zu zahlen;
- 5. zu entehrenden Strafen Verurteilte.

Uniformieren mußte sich jeder Milizpflichtige nach wie vor auf eigene Unkosten, aber ordonnanzmäßig.

Die Bewaffnung erhielt er, sobald er zum kantonalen oder eidgenössischen Dienst aufgeboten wurde, aus dem in Chur befindlichen Zeughaus. Jede Gemeinde war für die ihrer Mannschaft anvertraute Armatur verantwortlich und verpflichtet, den Abgang derselben durch Desertion oder Verschulden ihrer Leute zu vergüten. Die Gemeinden konnten sich ihrerseits an den Fehlbaren schadlos halten. Bei der Entlassung der Truppen mußte die aus dem Zeughaus erhaltene Bewaffnung wieder dahin abgegeben werden.

Bei der Mobilmachung bekamen die Milizen aus dem Kantonsmagazin auch Kaputröcke und Tschakos. Die erstern hatten sie bei der Entlassung wieder dem Zeughaus zurückzugeben, während die Tschakos der Mannschaft verblieben. Sie gehörten aber nicht den Soldaten, sondern mußten von den austretenden den eintretenden Auszügern übergeben werden. Die Habersäcke lieferten die Gemeinden. Den vorgeschriebenen Inhalt der Habersäcke hatten die Milizen selbst anzuschaffen.

Waffenübungen waren im Reglement vorgesehen für die Auszüger des I. und II. Kontingentes. Sie sollten aber nur an Sonn- und Feiertagen stattfinden, damit niemand in der Ausübung seines Berufes gehindert werde. Auch durfte die Mannschaft für diese Übungen wie früher nur so zusammengezogen werden, daß keiner mehr als ¾ oder höchstens eine kleine Stunde auf den Exerzierplatz zu marschieren hatte. Den Hauptleuten war vorgeschrieben, in ihrem Kreise im Frühjahr, sobald die Witterung es gestattete, die erforderlichen Übungen zu veranstalten unter Zuzug von Offizieren und Unteroffizieren, welche sich als Instruktoren eigneten. Die Gemeindeobrigkeiten hatten dahin zu wirken, daß die in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Gewehre den Übenden zur Verfügung gestellt wurden. Die Übungen sollten jedesmal drei Stunden lang dauern.

Musterungen der Auszügermannschaft hatten alle zwei Jahre im Hauptort des Kreises stattzufinden. In den Zwischenjahren sollte jeder Hauptmann die Mannschaft in den Gemeinden seines Kreises inspizieren.

Das Reglement gestattete wie in der Mediationszeit in beschränktem Umfang die Verwendung der Milizmannschaft für den Polizeidienst im Innern des Kantons⁷.

Die Aufstellung einer Landwehr war vorgesehen.

Organe der Militärverwaltung waren auch unter der neuen Ordnung der Große Kantonsstab und die Militärkommission mit dem Kantonsobersten an der Spitze. Beide Instanzen aber waren in ihren Funktionen stark abhängig vom Großen und Kleinen Rat und von der Mitwirkung der Gemeinden, was von Anfang an sehr hemmend auf die Entwicklung unseres Milizwesens einwirkte.

Die Militärkommission mit Kantonsoberst J. G. v. Salis an der Spitze gab sich alle Mühe, das neue Reglement durchzuführen. Sie setzte gestützt auf die von den Gemeinden eingereichten Verzeichnisse ihrer waffenfähigen Mannschaft von 16 bis 60 Jahren fest, wieviel Mann jede Gemeinde in die beiden Kontingente zu stellen habe. (Die entsprechende Tabelle unter Nr. 1 im Ausschreiben des Kleinen Rates vom 12. November 1816.) Sie ordnete die Kreismusterungen an, befahl den Gemeindeorganen darüber zu wachen, daß die Auszüger sich mit der vorgeschriebenen Kleidung und Ausrüstung versehen, unter Androhung von 8 Kronen Buße gegen Saumselige. Auch auf die Notwendigkeit der Waffenübungen wurde immer wieder hingewiesen. Aber es fehlte hiefür an den nötigen Waffen. Eine Waffenübung ohne Waffen war aber unmöglich, weshalb der Große Rat die Gemeinden schon 1813 aufgefordert hatte, ihre Milizen zu bewaffnen. Die Behörden ließen es auch nachher an solchen Ermahnungen und Empfehlungen nicht fehlen. Gegenüber Reklamationen aus den Gemeinden, daß man ihnen immer neue Beschwerden auferlege, wiesen sie darauf hin, daß selbst in den

⁷ a) Bei großen Jahrmärkten; b) bei Feuersbrünsten; c) bei Herumwanderung gefährlichen Strolchengesindels; c) wo die Verhaftung wirklicher Verbrecher oder verdächtiger Vagabunden dringend ist und wo den betreffenden Obrigkeiten die hiezu erforderliche Macht fehlen sollte. (§ 89 des Militärreglements.)

alten Bundesbriefen jedem stimmfähigen Bündner die vollständige Bewaffnung zur Pflicht gemacht worden sei.

Aber trotz dieser unausgesetzten Bemühungen der Militärbehörde machte das bündnerische Milizwesen keine Fortschritte. Dies zeigte schon die erste eid genössische Inspektion.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde war verpflichtet, periodisch wiederkehrende Inspektionen über die Kantonskontingente zum Bundesheer vorzunehmen. Sie verfügte für das Jahr 1821 die Inspektion des I. Kontingents.

Unsere Militärkommission traf Vorkehrungen, um dabei wenigstens dasjenige zu leisten, was man billigerweise vom Kanton erwarten konnte. Sie ordnete eine vorläufige Musterung des zu inspizierenden Kontingentes an. Sie ergab ein betrübendes Resultat. Aus gar vielen Gemeinden kam die Mannschaft nicht vollzählig. Ihre Uniformierung entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeinden wurden auf die vorhandenen Mängel aufmerksam gemacht. Durch dringende Zusprüche und Rügen suchten Militärkommission und Kleiner Rat bei den betreffenden Gemeindeobrigkeiten das Gefühl der Pflicht für diese öffentliche Angelegenheit zu wecken. Aber trotz dieser beizeiten gemachten ernsthaften Vorstellungen und Hindeutungen auf die bevorstehende Inspektion mußte die Militärkommission bei der zweiten vorbereitenden Musterung die Erfahrung machen, daß viele Gemeindevorsteher auch jetzt noch weder der Aufforderung zur Vervollständigung des Mannschaftskontingents, noch der Vorschrift, die Mannschaft zur vorschriftsgemäßen Uniformierung anzuhalten, noch der sorgfältigen Verwahrung der aus dem Kantonsmagazin erhaltenen Tschakos und Distinktionszeichen nachgekommen waren. Manche Vorsteher gestanden, daß sie auf die bezügliche Aufforderung nicht nur nichts vorgekehrt, sondern dieselbe nicht einmal gelesen haben! Die Schlaffheit und Sorglosigkeit der Gemeindeorgane zeigte sich auch darin, daß viele Vorsteher nicht angeben konnten, wo die meisten seit 1815 empfangenen Tschakos und Distinktionszeichen hingekommen waren. Der größte Teil der von der Mannschaft selbst angeschafften Uniformen bestand aus so schlechtem Stoff und war so schlecht und verhunzt angefertigt, daß sie eigentlich gar keinen Uniformen ähnlich



JOHANN GAUDENZ VON SALIS - SEEWIS

sahen. Der Große Rat bevollmächtigte die Militärkommission, in jedem Militärkreis eine beliebige Anzahl Schneider zu patentieren und ihnen die Anfertigung der Uniformen ausschließlich zu übertragen. Man schrieb ihnen den Preis und die Verfertigungsart vor und machte sie für die richtige Ausführung verantwortlich.

So war man in Graubünden auf die eidgenössische Inspektion des I. Kontingentes zum Bundesauszug vorbereitet! Sie fand am 23. Mai 1821 bei Chur statt. Das Kontingent bestand aus zwei Bataillonen Infanterie und einer Scharfschützenkompagnie. Inspektor war der eidgenössische Oberst Ott. Sein Bericht an die Militäraufsichtsbehörde lautete trotz des offenbar wenig befriedigenden Resultates der Musterung noch recht schonend8. Er stellte fest, daß die im Zeughaus aufbewahrte und der Mannschaft zum Gebrauch bei der Inspektion abgegebene Bewaffnung größtenteils gut, die Ausrüstung bis an weniges völlig genügend und nur mit Bezug auf die Habersäcke mangelhaft sei. Die Mannschaft sei "wohlgewählt und dem Anschein nach mit den besten Anlagen zu brauchbaren Soldaten ausgerüstet". Den vollen Beifall des Inspektors fand das Offizierskorps, das "vortrefflich besetzt und voll Eifer und Betriebsamkeit" sei. Mit Bedauern aber stellte er fest, "daß es wegen gänzlichen Mangels an vorläufigen Übungen nicht möglich war, Bewegungen auszuführen oder zu exerzieren, und daß diese an sich so vortreffliche Mannschaft bei der gegenwärtigen militärischen Ausbildung nicht wohl ohne vorausgegangene Vorbereitung ins Feld rücken könnte".

Der Inspektor unterließ nicht, auf ein Haupthindernis einer gedeihlichen Entwicklung des bündnerischen Milizwesens hinzuweisen. "Die in mancher Beziehung ehrwürdige, aber äußerst zusammengesetzte Verfassung von Graubünden und der langsame Gang aller Verordnungen, die Gesetzeskraft erhalten sollten, machen es äußerst schwierig", durchgreifende Entscheidungen zu treffen.

Den maßgebenden bündnerischen Instanzen gegenüber drückte sich der Inspektor etwas unverblümter aus. Laut dem

⁸ Abschied 1821 Beilage Lit. E.

Bericht der Militärkommission erklärte er ihnen offen, daß das bündnerische Kontingent in bezug auf die Instruktion hinter allen andern, welche bis dahin gemustert wurden, zurückstehe, und daß sich der Kanton diesfalls schlechterdings Anstrengungen gefallen lassen müsse, sowie auch in bezug auf die Anschaffung derjenigen Waffen und Munition, welche das Reglement dem Kanton vorschreibe und im Magazin noch nicht vorhanden seien. Er wünsche der Tagsatzung diesbezüglich eine ganz bestimmte Versicherung abgeben zu können, daß auf einen bestimmten Termin dem Mangel abgeholfen werde.

4. Vervollständigung der militärischen Ausrüstung. — Anläufe zur Hebung der Instruktion und zur Verlängerung der Dienstzeit. — Die eidg. Musterung von 1828.

Die kantonalen Behörden versuchten, gestützt auf das nicht sehr schmeichelhafte Ergebnis der ersten eidgenössischen Musterung, bei den Gemeinden mit einigen Verbesserungsvorschlägen durchzudringen. Vorerst wurde den Gerichts-, den Hochgerichtsund Gemeindevorstehern zu Gemüte geführt, daß sie verpflichtet seien, die Verfügungen der Militärkommission in allen Gemeinden ihres Bezirkes pünktlich bekannt zu machen. Die Gemeindevorsteher haben solche Verfügungen ihren Gemeindeangehörigen mitzuteilen, sie zur Nachachtung aufzufordern und diejenigen, die sie nicht befolgen, anzuzeigen, bei Buße von 10 Kronen¹. Dreimal beantragte der Große Rat den Gemeinden sodann, die Dienstzeit im Auszug von vier auf sechs Jahre zu verlängern. Jedesmal wurde der Vorschlag mit großem Mehr verworfen. Da schlug er ihnen vor, die Wehrpflichtigen zu einem dreijährigen Dienst im I. und einem ebensolangen im II. Kontingent zu verpflichten. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, worauf man es den Gemeinden anheimstellte, die Dienstzeit für ihre Mannschaft von sich aus zu verlängern.

Ein Hauptübelstand war sodann der Mangel an hinlänglichen Exerzier- und Waffenübungen. Die geographischen Verhältnisse des Kantons erschwerten die Zusammen-

¹ Abschied des Großen Rates vom Juni 1821.

ziehung der Mannschaft schon aus einer mäßigen Entfernung. Ein weiteres Hindernis für solche Übungen bildete der Mangel an Ordonnanzgewehren. In den Gemeinden befanden sich zu wenige, und aus dem Zeughaus glaubte man solche nicht abgeben zu können, ohne zu riskieren, daß sie vernachlässigt und verdorben zurückerstattet werden.

Es galt also, die Auszügermannschaft allerorten für die Waffenübungen mit eigenen "kalibermäßigen" Gewehren zu versehen. Außerdem mußten, um den eidgenössischen Vorschriften zu entsprechen, noch eine Anzahl Gewehre, Patrontaschen und die erforderliche Munitionsausrüstung zur Magazinierung im Zeughaus angeschafft werden. Die Kosten dieser Anschaffungen berechnete die Militärkommission auf 45 600 fl. Die Gemeinden votierten nach Ablehnung verschiedener anderer Vorschläge zur Deckung dieser Summe eine erhöhte Auflage auf Zucker, Kaffee, Zimmet, Muskatnüsse, Nelken, Tee, Safran, Pfeffer, Schokolade zu erheben. Aus dem Erträgnis dieser Auflage konnten die Bestände des Zeughauses bis auf die Munitionswagen, für welche bis 1825 noch kein hinlänglicher Aufbewahrungsort vorhanden war, nach Vorschrift ergänzt werden. Für die Munitionswagen wurde 1825 in der Nähe des Pulvermagazins ein geräumiger Schopf erstellt und in der Folge die erforderliche Zahl von Munitionswagen angeschafft. Jetzt konnte an die Gemeinden auch eine hinlängliche Anzahl alter Gewehre und Patrontaschen aus dem Zeughaus abgegeben werden für die Exerzierübungen und für einen allfälligen Polizeidienst der Milizen. Die Gemeinden wurden verpflichtet, für gute Aufbewahrung und sorgfältigen Unterhalt der übergebenen Effekten zu sorgen.

Die Möglichkeit, diese Exerzierübungen in den Gemeinden bewaffnet durchzuführen, war damit geschaffen. Wenn sie trotzdem nicht recht gedeihen wollten, so lag die Schuld am Mangel an geeigneten Instruktoren. Eine Instruktionsschule für die Offiziere war 1811 beschlossen worden und hätte 1812 stattfinden sollen, fand aber nicht statt. 1820 hatte der Große Rat eine Instruktion der Offiziere des II. Kontingentes verfügt. Sie wurde vom Kleinen Rat aus finanziellen Gründen verschoben. Dafür fand dann vom 25. September bis 5. November 1820 die

auf die Inspektion vorbereitende Instruktionsschule statt. 52 "Individuen", teils Offiziere, teils Unteroffiziere, nahmen daran teil. Sie wurde geleitet von Major v. Pestalozzi unter Mitwirkung einiger Unterinstruktoren. Die Militärkommission war sehr befriedigt vom Erfolg des Unterrichts. Ihm verdankte man es, daß die wenigen Bewegungen, welche die Truppe bei der eidgenössischen Musterung zu machen hatte, mit Hilfe der instruierenden Offiziere und Unteroffiziere noch so ausfielen, "daß keine auffallenden beschämenden Verwirrungen stattfanden"².

Beim Fehlen einer regelmäßigen Instruktion war es zu begrüßen, daß dann und wann ein anderer Anlaß sich bot zur militärischen Übung der Offiziere und Mannschaften. Eine solche war das eidgenössische Übungslager in Schwarzenbach (St. Gallen) 1824. Auf Wunsch der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde bewilligte der Große Rat für dieses Übungslager 362 Kantonsmilizen. Die Militärkommission wurde ermächtigt, diese Truppen vorher während 21 Tagen (die Marschtage abgerechnet) zu den notwendigsten Waffenübungen zu versammeln. Bei dieser Gelegenheit mußte die Militärkommission aufs neue die Unzulänglichkeit der militärischen Einrichtungen des Kantons feststellen. Von den aufgebotenen Milizen fehlten zirka 40 Mann. Unter den Eingerückten waren Leute, die man nicht brauchen konnte und nach einigen Tagen entlassen mußte. Die Ausgebliebenen waren mehrenteils in entfernten Gegenden zu Hause und wurden durch Auszüger aus der nächsten Umgebung ersetzt. Schon das verursachte unvorhergesehene Kosten. Dazu kamen aber noch andere. Die von der Militärkommission abgehaltene Inspektion ergab, daß eine große Zahl von Uniformen, Hosen, Gamaschen, Schuhen und Habersäcken fehlte. Die Tschakos, Epauletten und andere Distinktionszeichen aus den Gemeinden waren in mangelhaftem Zustand. Viele Uniformen waren so abgetragen, daß sie in kurzer Zeit völlig unbrauchbar geworden wären. Sie wurden ergänzt und ersetzt und außerdem jedem eine Ärmelweste und ein Paar leinene Hosen zur Schonung der Uniform während des Exerzierens angefertigt, damit die bündnerische Abteilung nicht allzu sehr hinter den Truppen anderer Kantone zurückstehe.

² Jahresbericht der Militärkommission 1821.

Joh. Gaud. v. Salis-Seewis als Kantonsoberst unterließ nicht, neuerdings darauf hinzuweisen, wie sehr die gänzliche Mißachtung bestehender Verordnungen seitens der Gemeindeorgane die Militärkommission entmutigen müsse. Der Nachlässigkeit, mit welcher die Verordnung über die Anschaffung der Uniformen und Ausrüstungsstücke in den Gemeinden gehandhabt werde, der Fahrlässigkeit in der Verwahrung und Unterhaltung der den Gemeinden übergebenen Tschakos und Distinktionszeichen und der Untätigkeit einiger Militärvorgesetzten bei der Ausziehung der Mannschaft sei es zuzuschreiben, daß dem Kanton viele unnütze Kosten erwachsen.

Die Militärkommission verzeigte die Gemeinden, aus denen die meisten Auszüger ohne Uniformen erschienen. Der Kleine Rat verhängte über etwa 40 Gemeinden die gesetzmäßige Geldbuße. Von den meisten gingen prompt entschuldigende Antworten ein, aber ohne hinlängliche Begründung. Trotzdem wurde ihnen die Buße erlassen!

Um endlich zu einer befriedigenden Uniformierung des Auszuges zu gelangen, schlug die Militärkommission vor, daß jeder von 1830 an neu eintretende Milizpflichtige 7 fl. in einen Montierungsfonds bezahlen solle, aus dem dann die Kommission die Anschaffung der Uniformen selbst besorgen wollte. Diese sollten im Kantonsmagazin wohl verwahrt und vor Verderbnis geschützt werden. Die Gemeinden genehmigten den Vorschlag. Doch wünschte man allgemein, daß statt der hellblauen Farbe für Rock und Hose die dunkelblaue gewählt werde, dies um so mehr, als 19 andere Stände diese Farbe für die Uniform gewählt hätten. Der Große Rat war einverstanden. Er wagte aber nicht, von sich aus diese Änderung vorzunehmen. Er unterbreitete 1826 den Gemeinden auch die Wahl der Uniformfarbe, und diese entschieden sich dann für die dunkelblaue.

Die Kreismusterungen wurden ziemlich regelmäßig abgehalten. Sie waren das beste Mittel, um nicht nur den personellen Bestand der Kompagnien kennen zu lernen, sondern auch um sich von der militärischen Bereitschaft der einzelnen Kreise Kenntnis zu verschaffen. Aber auch diese Musterungen bewiesen, wie sehr es die Gemeindeorgane an der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten fehlen ließen. Oft kam es vor, daß die

Ortsvorsteher mit ihrer Mannschaft mehrere Stunden zu spät auf dem Musterungsplatz erschienen. Bei der Musterung fehlte den Milizen entgegen den ergangenen Ausschreiben fast regelmäßig ein großer Teil der vorschriftsgemäßen Ausrüstungsstücke, so namentlich die Tornister und deren reglementarischer Inhalt.

Auch die Exerzierübungen setzte man in den meisten Kreisen fort. Sie erfolgten aber wegen Mangel an Aufsicht und aus andern Gründen vielerorts nicht in gehöriger Ordnung. Die Militärkommission beantragte deshalb eine Änderung. Statt alle Sonn- und Feiertage, sollte nur alle 14 Tage, aber in größern Abteilungen und unter der Aufsicht von Offizieren geübt werden. Auch dieser Vorschlag aber bewährte sich nicht. Die Mannschaft, welche ein bis zwei Stunden auf einen Exerzierplatz zu marschieren hatte, blieb aus oder weigerte sich, sich aus ihrer Ortschaft zu entfernen. Die "Trüllplätze" wechseln konnte man auch nicht, weil in den Berggemeinden noch größere Hindernisse für die Waffenübungen bestanden. So wurde denn in einzelnen Orten ohne geordnete Aufsicht, in andern gar nicht geübt, so daß sich die Militärkommission entschloß, die an die Gemeinden ausgeteilten Gewehre bis auf 924 Stück wieder einzuziehen und im Kantonsmagazin aufzubewahren.

Die Militärkommission schlug vor, alle Jahre die Cadres eines Bataillons in Chur zusammenzuziehen und nach reglementarischen Vorschriften während 21 Tagen, die Marschtage inbegriffen, einzuexerzieren. Das würde wenig mehr kosten als der bisherige Zustand; wohl aber würde so ein wesentliches Erfordernis militärischer Ausbildung erfüllt. 1828 schrieb der Große Rat diesen Vorschlag an die Gemeinden aus. Diese verwarfen ihn aber mit großer Mehrheit.

1820 munterte der Große Rat zur Ausbildung guter Schützen auf. Er bewilligte auf drei Jahre aus der Kantonskasse einen jährlichen Kredit von 450 fl. als Prämien für die sich auszeichnenden Schützen in der Kantonsmiliz, der bald auf 2000 fl. erhöht wurde. Von den Gemeinden erwartete man auch einen Beitrag. In eine zu gründende Prämienkasse sollten außerdem neu ernannte Milizoffiziere eine einmalige bestimmte Gebühr entrichten. Die Militärkommission, überzeugt von der Be-

deutung des guten Schießens für Zeiten eines allgemeinen Aufgebots, freute sich, daß das Beispiel anderer Kantone auch in unserm Lande die Lust geweckt hatte, Schützenvereine zu bilden. Doch war sie der Ansicht, daß es nicht wohl angehe, solche Schießen nur für die Scharfschützenauszüger zu veranstalten, da diese über den ganzen Kanton zerstreut seien. Auch dürfte, wenn nur wenige schießen, weder Anleitung noch Regsamkeit vorhanden sein. Mehr versprach man sich von Schützenvereinen, in denen auch andere Liebhaber des Schießens mitmachen konnten.

Der Große Rat ging auf diesen Vorschlag ein. Der Kleine Rat und die Militärkommission wandten sich an alle Vaterlandsfreunde, von welchen man annahm, daß sie sich für das Schießwesen interessieren, und ersuchte sie, in ihren Gemeinden die Sache beliebt zu machen. Die Namen derjenigen, welche Freude haben am Schießen, mögen in ein Verzeichnis gebracht und dem Militärkommando mitgeteilt werden. Zahlreiche Verzeichnisse gingen ein. Die Militärkommission fand es für zweckmäßig, die Leitung des Schießwesens einer eigenen Direktion zu übergeben. Nach deren Vorschlag ernannte die Militärkommission Kreis- und Bezirksschützenmeister und arbeitete ein Reglement aus, nach welchem die Schießübungen durchzuführen waren. Die Kantonsschützendirektion berichtete alljährlich über die Verwendung der vom Kanton zur Pflege des Schießwesens bewilligten 2000 fl. und über den Stand desselben. Sie bemühte sich, den sog. Prämienstutzer, einen feldtüchtigen Vorderlader mit Perkussionszündung, unter den Schützen zu verbreiten. 1840 schrieb sie die Lieferung derselben zur öffentlichen Konkurrenz aus und übertrug sie dann dem Mindestfordernden Paul Wilhelm von Peist3.

Abgesehen von diesem erfreulichen Aufschwung im Schießwesen aber befand sich das bündnerische Wehrwesen so ziemlich auf der gleichen Stufe wie zur Zeit der ersten eidgenössischen Inspektion. Und doch wünschte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde schon 1825 auch eine Musterung des

³ Jahresb. d. Militärkommission 1841. — J. Michel, Zur Geschichte des bündn. Schützenwesens v. 15. bis 20. Jahrh. Chur 1921. — Vgl. auch S. Fümm, Büchsenmacher Leonh. Wilhelm (Monatsbl. 1922).

II. bündnerischen Kontingents vorzunehmen. Bündnerischerseits gab man zu verstehen, daß es dem Kanton nach den finanziellen Aufwendungen für das Übungslager in Schwarzenbach unmöglich sei, schon 1825 eine solche Musterung stattfinden zu lassen. Diese wurde infolgedessen auf das Jahr 1828 verschoben und fand am 3. Oktober dieses Jahres statt. Inspektor war der eidgenössische Oberst Heß von Zürich.

Er fand sämtliche Truppenabteilungen reglementarisch organisiert, nicht nur vollzählig, sondern in überkomplettem Stand bei der Inspektion unter Gewehr. Die Mannschaft erschien ihm großenteils "wohlgewachsen, kräftig, gewandt und zu den Anstrengungen des Kriegsdienstes vollkommen tauglich". Doch sehe man neben dem rüstigen Jüngling in auffallendem Kontrast einen alten Mann und halben Invaliden stehen. Dies rühre daher, daß jeder Milizpflichtige sich unter gewissen Bestimmungen durch solche Leute ersetzen (substituieren) lassen könne, die das 45. Altersjahr und damit ihre eigene Dienstpflicht zurückgelegt haben, so daß zuweilen sogar der Vater anstatt des Sohnes eintreten könne. Der Inspektor wünschte, daß diesem Übelstand auf gesetzlichem Weg abgeholfen werde.

Die Truppen wurden für die Inspektion aus dem Zeughaus bewaffnet. Die Stutzer der Scharfschützen, aus der Oberdorfer Fabrik stammend, seien gut, die Weidmesser nach eidgenössischer Ordonnanz und von guter Beschaffenheit, zum Aufpflanzen eingerichtet, die Weidsäcke, die Pulverhörner und die übrigen kleinen Bewaffnungsgegenstände in guter Ordnung. Die Feuergewehre der beiden Infanteriebataillone, sämtliche aus bewährten Fabriken, wurden beinahe untadelhaft, nur sehr wenige reparaturbedürftig befunden. Der gesamte Säbelbedarf und die Patrontasch en seien nach den eidgenössischen Modellen vollständig vorhanden, das Riemenwerk in gutem Zustand, die Trommeln und Trompeten ordonnanzgemäß, die Bewaffnung der Offiziere aller Waffen nach Vorschrift.

Nebst dieser auf den ausgerückten Truppen vorgefundenen, sehr befriedigenden Bewaffnung befand sich eine beinahe durchaus ähnliche für den I. Auszug im Zeughaus vorrätig. Es fehlten einzig etwa 90 Feuergewehre für die Infanterie und die Pulverhörner für eine Scharfschützenkompagnie.

Nach Landesgesetz war jeder Milizpflichtige verpflichtet, sich selbst zu uniformieren. Hiezu konnte er sich jedes beliebigen Tuches bedienen. Nur mußte die Farbe grau gemischt sein. Hieraus entsprang in Qualität, Farbennuancen und Schnitt, wie der Inspektor feststellte, eine große Ungleichheit. Doch war inzwischen eine neue Verordnung ergangen, wonach die Mannschaft beider Kontingente auf Kosten des Staates gekleidet werden sollte. Die Infanterie erhielt dunkelblaue Röcke, rot passepoiliert, mit roten Krägen und Ärmelaufschlägen, blautüchene weite Beinkleider und schwarze Gamaschen. Der Mann leistete daran einen Beitrag von 7 Bündnergulden. In vier Jahren hoffte man so beide Kontingente neu und übereinstimmend mit der Mehrheit der eidgenössischen Infanterie uniformiert zu sehen. Die Tschakos erschienen dem Inspektor sehr vernachlässigt; anstatt Sturmbändern befanden sich Schnüre an denselben. Die Distinktionszeichen entsprachen den eidgenössischen Vorschriften.

Die Tornister, von den Gemeinden geliefert, befanden sich "beinahe ausschließlich in sehr schlechtem Zustand". Viele Soldaten ermangelten derselben ganz. Hingegen waren alle diejenigen, die untersucht wurden, sehr sorgfältig mit dem reglementarischen Inhalt bepackt.

Die militärische Ausbildung fand der Inspektor auf einer sehr tiefen Stufe. Er mußte sich damit begnügen, die Mannschaft reglementarisch in Linie aufzustellen und nach Beendigung sämtlicher Verrichtungen "abdefilieren" zu lassen. Er wünschte deshalb dringend, daß die Regierung anordne, nicht nur die Cadres der vier Auszügerbataillone alljährlich auf drei Wochen zur Instruktion einzuberufen, sondern überdies energisch auf genaue Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Waffenübungen auf der Landschaft zu dringen und die Dienstzeit zu verlängern.

Der Inspektor besichtigte auch das "unweit der Stadt neu erbaute Zeughaus"⁴. Es befanden sich in demselben sechs ganze

⁴ Der Kanton hatte 1827 ein Gebäude erworben und durch Um-

und sieben halbe im Jahre 1827 in Chur neu verfertigte Caissons mit eisernen Achsen, denen aber die Notachse und das Vorratsrad fehlten. Alle diese Caissons stimmten jedoch nicht überein mit der von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde sämtlichen Ständen mitgeteilten Zeichnung und Beschreibung. Vielmehr waren an denselben viele willkürliche, nichts weniger als zweckmäßige Abänderungen angebracht. Sie seien zwar solid, können aber bei ihrer fehlerhaften Konstruktion nicht das leisten, was sie leisten würden, wenn die vorgeschriebenen Einrichtungen und Dimensionen eingehalten worden wären, was ohne die geringsten Mehrkosten hätte geschehen können. Ferner seien vorhanden sieben ältere Halbcaissons mit hölzernen Achsen, 1810 und 1815 ebenfalls in Chur erstellt, und zwar etwas zweckmäßiger als die 13 oben beschriebenen. Sie haben aber schon sehr gelitten und sollten ausgebessert werden. Endlich fand der Inspektor noch drei sehr alte, beinahe dienstunfähige Caissons vor. Die dem Kanton vorgeschriebenen 24 Kriegsfuhrwerke waren also bis auf eines vorhanden, aber wegen ihrer fehlerhaften Beschaffenheit nicht diensttauglich genug.

In dem ganz in der Nähe des Zeughauses gebauten, geräumigen Pulvermagazin fand der Inspektor nicht nur das für beide Kontingente geforderte lose Pulver und Blei vor, sondern noch einen weit bedeutenderen Vorrat. Die Feuersteine waren ebenfalls vollzählig vorhanden, desgleichen die Patronen für die Infanterie beider Kontingente. Die letztern seien aber in ihrem gegenwärtigen Zustand unbrauchbar; sie seien zu schwer und die Kugeln für kalibermäßige Gewehre etwas zu groß. Viele rühren noch von 1815 und früheren Feldzügen her⁵.

5. Der Tiefstand des bündnerischen Milizwesens 1828–1837. — Der Weckruf des bündnerischen Offiziersvereins 1837.

Die Inspektion des II. Kontingentes hatte im wesentlichen zu der Feststellung geführt, daß den Vorschriften des eidgenössischen Reglements in bezug auf die Beschaffung des notwendi-

bau als Zeughaus eingerichtet. Es stand im sog. Steinbruch, wo heute die Loëstraße und Lürlibadstraße sich vereinigen.

⁵ Eidg. Absch. 1829 Beil. Lit. F.

gen Kriegsmaterials in der Hauptsache entsprochen worden war. Nicht befriedigt war der Inspektor von der Uniformierung, und ganz ungenügend fand er die militärische Ausbildung der Mannschaft. Was die Militärkommission im Rahmen der bestehenden Verordnungen und Gesetze von sich aus hatte vorkehren können, war geschehen. Im Rückstand war man überall da, wo die Hochgerichts-, Gerichts- und Gemeindeobrigkeiten mitzuwirken hatten. Angesichts der Gleichgültigkeit der Gemeindevorsteher und der Auszüger selbst gegenüber allen erlassenen Vorschriften war die Militärkommission außerstande, den gerügten Mängeln abzuhelfen. Unbeachtet blieben auch nach der zweiten eidgenössischen Inspektion die dringenden Mahnungen, die Mannschaft mit guten Tornistern zu versehen. Die Waffenübungen wurden nur da abgehalten, wo sich tätige Offiziere aufhielten. In den meisten Gemeinden wurden sie nach und nach ganz unterlassen oder mit einer Gleichgültigkeit betrieben, die um weniges besser war als die vollkommene Unterlassung.

Als ein großer Übelstand erwies sich sodann je länger je mehr die bloß vierjährige Dienstzeit der Auszüger. Sie machte es vielen Gemeinden unmöglich, ihre Kontingente vollzählig zu erhalten. Trotzdem lehnte man einen erneuten Antrag, die Dienstzeit im Auszug auf sechs Jahre zu verlängern, 1828 wieder ab. Es blieb bei der 1825 getroffenen Regelung, daß die Gemeinden von sich aus die Dienstzeit von vier auf sechs Jahre verlängern konnten, wenn sie anders ihre Kontingente nicht zu komplettieren imstande waren.

Erst die Unruhe, die im Gefolge der Julirevolution von 1830 in Europa entstand, vermochte auch die Bündner aus dem Schlummer zu wecken. Der eidgenössische Vorort traf Maßnahmen zur Bewachung und Sicherung der Grenzen. Ganz besonders wies er die Bündner Behörden hin auf die Anhäufung von Truppen im Vorarlberg und Tirol¹.

Unter dem Eindruck drohender Gefahren vervollständigte man in Chur die Bestände des Waffenmagazins. Man machte endlich auch einen Anlauf, um die im Reglement vorgesehene Landwehrzu organisieren. Die Mannschaft sollte nach einem genehmigten Plane in Bataillone und Kompagnien eingeteilt

¹ Schreiben des Vorortes Luzern 18. XI. 1832.

und die Offiziere ernannt werden. Bald aber wölbte sich wieder der Friedensbogen über Europa, und die bündnerische Landwehrorganisation blieb auf dem Papier. 1835 berichtete die Militärkommission, eine Musterung der Landwehr habe ergeben, daß seit der ersten Errichtung derselben wenig oder gar nichts geschehen sei.

1832 wurde Graubünden aufgefordert, Truppen für den eidgenössischen Dienst aufzustellen, nämlich ein Detachement zur Bewachung der Luziensteig, ein Infanteriebataillon zur Besetzung des Kantons Basel, wo Stadt und Land einander feindlich gegenüberstanden, und eine Abteilung Scharfschützen für die Instruktionsschule in Thun.

Bei dieser Gelegenheit zeigten sich aufs neue die Mängel und Gebrechen des bündnerischen Milizwesens. Als der größte Übelstand aber erwies sich je länger je mehr das Substitutionswesen, das einen besorgniserregenden Umfang angenommen hatte. Der Bericht der Militärkommission von 1835 erwähnt, daß beim Zuge nach Basel 1832, wo nur ein einziges Bataillon mobil zu machen war, eine solche Menge teils Substitute von Substituten, teils gesetzwidrige Substitutionen und endlich Leute aus dem zweiten Kontingent sich zeigten, deren Namen auf keiner Kontrolle zu finden waren, daß es unsäglicher Mühe und Korrespondenz bedurfte, um sich über die Herkunft dieser Mannschaften einiges Licht zu verschaffen. Eine große Zahl konnte gar nicht ausgemittelt werden.

Das Substitutionswesen beruhte auf dem § 18 des Militärreglements und der demselben in der Anwendung sukzessive gegebenen Ausdehnung. Der Bericht der großrätlichen Kommission von 1834 stellt fest, daß die Bataillone der anderen Kantone zumeist aus einer entwickelten, kräftigen Jugend bestehen. Die bündnerischen dagegen werden zum Teil durch zu junge, hauptsächlich aber auch durch zu alte Leute entstellt. Sie verunstalten das Ansehen der Truppen, und was noch schlimmer sei, sie wären wenig geeignet, die Strapazen eines Feldzuges zu ertragen. Die Verunstaltung der Bataillone entspringe hauptsächlich dem Substitutionsunwesen. Der Substituent suche ohne weitere Sorge für die körperlichen oder moralischen Eigenschaften seines Ersatzmannes denjenigen für sich einzureihen,

der ihn am wenigsten koste; und der Substitut glaube, seiner Bestimmung entsprochen zu haben, wenn er sein Handgeld bezogen habe. Abgesehen davon, daß die Ersatzmänner die Bataillone in physischer und moralischer Beziehung sehr schwächen, verwickeln sie auch die Verwaltung ungemein. Die Akkorde müssen eingesehen und genehmigt, die Stellvertretungen registriert werden. Bei den Musterungen seien die Substituten nicht zur Hand zu bringen. Wenn ein Bataillon ausrücken solle, erscheine großenteils eine andere als die in die Kontrolle eingetragene Mannschaft, und aller Schreibereien ungeachtet wisse man nicht, wer zu den aufgebotenen Truppen gehöre. Daß die Substituten im Dienste die unwilligsten und störrischsten Soldaten seien, sei eine bekannte Tatsache.

Im Januar 1834 starb Kantonsoberst J. G. v. Salis-Seewis. Mit unerschöpflicher Geduld und Ausdauer hatte er zwanzig Jahre lang an der Hebung des bündnerischen Milizwesens gearbeitet. Der Bericht der Militärkommission von 1834 sagt von ihm: "Die bei jeder Gelegenheit zutage gelegte Umsicht verbunden mit allgemein anerkannter Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe nebst andern vorzüglichen Eigenschaften des Verstorbenen lassen uns den Verlust tief betrauern." Wenn sich das bündnerische Wehrwesen zur Zeit seines Ablebens auf einer so tiefen Stufe befand, so war es wahrlich nicht seine Schuld. Die Schuld lag, abgesehen von den geographischen und ökonomischen Verhältnissen des Landes, an der Organisation und am politischen Apparat. Denn unter dem Vorsitz des Kantonsobersten sollte die Militärkommission die vom Großen Rat erlassenen militärischen Gesetze und Verordnungen ausführen. Ihre Vorschläge mußten aber vom Kleinen Rat und in wichtigen Fällen vom Großen Rat genehmigt, und wenn es dieser für gut fand, auch noch den Gerichtsgemeinden unterbreitet werden. Die Militärkommission erstattete alle Jahre einen Bericht, der von einer großrätlichen Kommission geprüft und mit ihrem Gutachten dem Großen Rat unterbreitet wurde. Der Große Rat flickte entsprechend den Ansichten der vortragenden Kommission fortwährend an der bestehenden Militärorganisation. Fast jedes Jahr wurden neue militärische Beschlüsse gefaßt, die dann aber infolge des Widerstandes oder der Lässigkeit der Gerichts- und Gemeindeobrigkeiten nur halb oder gar nicht durchgeführt wurden. Kam es zur Verhängung von Strafen, so wurden diese selten vollzogen.

Solchen Verhältnissen gegenüber war auch ein Mann von energischerer Art, wie Oberst Peter Ludwig von Donats von Sils i. D., der 1834 als Nachfolger Salis' zum Kantonsobersten gewählt wurde, machtlos. Wohl brachte er eine große Erfahrung mit, denn er war seit seinem Jünglingsalter im Kriegshandwerk sozusagen aufgegangen. Am 20. September 1782 war er zu Valenza in Piemont als der Sohn des Brigadegenerals Peter Conradin v. Donats geboren. In den Schulanstalten zu Jenins und Reichenau erhielt er den ersten Unterricht. Alter Familientradition folgend, trat er 1799 als Kadett in das Regiment Antons v. Salis-Marschlins ein, das in englischen Diensten stand. Nach der Abdankung dieses Regiments ließ er sich 1806 für den französischen Militärdienst anwerben, kämpfte 1808-1810 in Portugal und Spanien, dann in Holland. Es folgte der russische Feldzug, den Donats mit seiner Grenadierkompagnie im 3. Schweizerregiment von Anfang bis zu Ende mitgemacht und bei Polozk und an der Beresina mitgekämpft hat. 1813 finden wir ihn im französischen Heere in Holland, 1814 wieder in Paris. Auch unter veränderten politischen Verhältnissen diente er 1816-30 in Frankreich. Seine Beförderung zum Oberst stand bevor, als die Julirevolution begann und die Schweizertruppen vertragsbrüchig entlassen wurden. Nun kehrte er zurück in die Heimat, wurde 1831 eidgenössischer Oberst und 1833 Mitglied der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde².

So war Donats der Mann, der 1834 nach dem Tode des Kantonsobersten Salis an die Spitze des bündnerischen Milizwesens gehörte. Seine Berichte sind auf einen ganz andern, man

² Der liberale Alpenbote 1849 Nr. 67. — A. Pfister, Ils Grischuns sut Napol. Bonap. II 8. — A. Maag, Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal (1807—14), Biel 1893 S. 494, enthält eine Angabe, nach welcher Donats im preußischen Dienst militärisch ausgebildet worden wäre. Im April 1845 war er Oberbefehlshaber der nach den Freischarenzügen aufgebotenen eidg. Truppen mit Generalsrang, im Sonderbundsfeldzug Kommandant der 3. eidg. Armeedivision. 1848 nahm er seine Entlassung aus dem eidg. Stab. Am 12. August 1849 ist er in Chur gestorben.



PETER LUDWIG VON DONATS, SILS I. D.

könnte sagen soldatischeren Ton gestimmt als die seines Vorgängers. Aber den bestehenden Übelständen vermochte auch er nicht abzuhelfen. Er rügte, was Salis schon mehrfach gerügt hatte, beantragte, was jener schon vielfach beantragt hatte, immer ohne Erfolg. Inspektions- und Lagerberichte stellten immer wieder fest, daß sich Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, soweit sie vom Kanton beschafft und im Zeughaus magaziniert wurde, in leidlichem Zustand befinden, daß aber die Ausbildung der Truppen gänzlich ungenügend sei. Seit dem Erlöschen des auswärtigen Kriegsdienstes (1828 hatte der holländische, 1830 der französische aufgehört) und dem jährlichen Austritt von tüchtigen Offizieren und Unteroffizieren hatte sich dieser Zustand um so mehr verschlimmert, als seit einer Reihe von Jahren auch keinerlei Unterricht mehr erteilt worden war, so daß die Bündner Truppen Ende der dreißiger Jahre der bescheidensten militärischen Bildung ermangelten und den Bundestruppen anderer Kantone weit nachstanden3. Diese und andere Umstände wirkten sehr ungünstig auf den Geist unserer Milizen ein, so daß 1837 mehrere der besten Offiziere in den eidgenössischen Stab übertraten oder ihre Entlassung aus dem kantonalen Militärdienst verlangten.

Angesichts dieses betrübenden Zustandes ergriff der 1834 gegründete Bündnerische Offiziersverein das Wort zu einem kräftigen Weckruf. Bis dahin hatte er wenig von sich hören lassen. Der ersten Spur seiner Tätigkeit begegnen wir in einer Zuschrift an den Großen Rat vom 36. Juni 1836. Er beantragte darin, daß bei der bündnerischen Milizmannschaft nach dem Vorbild Zürichs die Kantonalkokarde durch die eidgenössische ersetzt werden möchte. Bedeutsamer als die Kokardenfrage erscheint in dem Schriftstück aber die grundsätzliche Äußerung des Offiziersvereins, "daß eine gewisse Zentralisierung des Wehrwesens unseren eigentümlichen Verhältnissen und Interessen entschieden besser entsprechen würde als das bisher bei der Mannschaftsstellung wie auch im Unterricht, in der Ausrüstung und Ausbildung beobachtete ausschließliche Kantonalsystem".

³ Jahresbericht der Militärkommission 1838.

Zeugt schon diese grundsätzliche Stellungnahme des Offiziersvereins von einem warmen Interesse und einem tieferen Verständnis für die Bedürfnisse des damaligen bündnerischen Milizwesens, so tut dies in noch höherm Maße eine Petition des Vereins an den Großen Rat vom 14. Juni 1837⁴. Es wird darin betont, daß die Eingabe im ausdrücklichen Auftrag des ganzen Vereins erfolge, daß sie dem übereinstimmenden Wunsch sämtlicher Offiziere entspreche und den Zweck habe, die Teilnahme der Landesväter für die Wiederbelebung unseres bereits seit mehreren Jahren in Schlummer und Untätigkeit versunkenen Militärwesens zu wecken und die Mittel zu bezeichnen, wie diesem Zweck auf die wenigst kostspielige Weise entsprochen werden könnte.

"Werteste Landesväter — so heißt es darin —, Sie kennen den jetzigen Zustand unseres Milizwesens. Sie werden sich nicht verbergen können, daß seit der Vereinigung Bündens mit der Eidgenossenschaft eine solche Untätigkeit, Schlaffheit und, sagen muß man, gänzliche Leblosigkeit in diesem Fache der sich äußernden Nationalkraft wie gegenwärtig noch niemals stattgefunden hat.

Nicht nur haben die sonntäglichen Waffenübungen, welche vor mehreren Jahren in freilich so mangelhafter Beschaffenheit stattgefunden, seit geraumer Zeit gänzlich aufgehört; nicht nur sind die für diese Übungen den Gemeinden anvertrauten Gewehre auf Befehl der obersten Behörden aus der Hand der Exerzierenden wieder zurück in ihren Zentralverschluß gewandert. Nicht nur ist sozusagen jede Aufmunterung zu militärischer Tätigkeit von oben herab verschwunden; verschwunden ist bei unserm Volke durch solche stufenweisen Rückschritte auch beinahe die Lust und Freude an den Waffen selbst, und das, was gegenwärtig der äußern Form nach geschieht, ist mehr die Wirkung eines unabwendbaren Messens der uns bindenden eidgenössischen Verpflichtungen, als die Frucht eines selbst tätigen freien Willens.

Die Waffen, diese Zierde eines freien Volkes, deren Entbehrung dem wilden Indianer Tränen entlockt, und das Recht, sie für die Freiheit zu führen, um welches Nationen uns beneiden — sind zu einer Last, die Waffenübungen in unsern Augen zu einem offenbaren Zeit- und Geldverderbnis geworden.

Schon allgemein kündet sich die Meinung an, daß es besser sein möchte, auch diesen letzten Rest unserer Waffenschau noch abzugeben, und Geld, Zeit und Mühe auf Werke des Friedens zu ver-

⁴ B.St. Akten Militärwesen XI 21 a 1.

wenden. Bei einigen ist zwar dieser Gedanke, gottlob, nur die Frucht des wachsenden Unmutes über eben diese halben oder minder als halben Maßnahmen in unserem Milizwesen, wodurch offenbar der hohe Ernst dieser Institution zu einem bedeutungslosen Formalismus herabgesetzt und die geringe darauf verwendete Ausgabe als eine Verschwendung bezeichnet wird. Bei andern dagegen ist es Kaltsinn und wirkliche Abneigung vor diesem Elemente der öffentlichen Tätigkeit. Sie glauben oder halten dafür, daß nicht die Spitze des Degens und nicht der Donner des Geschützes unsere Freiheit schirme, sondern daß die Erhaltung des lieben Vaterlandes allein von der Klugheit seiner Lenker abhängend und bedingt sei. Aber sie vergessen, daß Klugheit ohne Kraft ein eitler Wahn, daß eine Staatsgewalt ohne Heer ein Wort ohne Tat, - daß ein Volk ohne Waffen ein Unding ist. Sie vergessen, daß unsere Vorfahren die Freiheit, deren wir uns freuen, nächst Gott und ihrem Recht durch Waffen sich errungen haben, und daß die gleichen Mittel ihrer Erwerbung auch die entscheidenden Mittel ihrer Erhaltung sind, - sie vergessen, daß die Entwicklung der Streitkraft in einem Staate gleichzeitig mit der Entwicklung seiner übrigen Kräfte aus seiner innersten Natur hervorgeht und Schritt mit dieser zu halten hat, daß in Wahrheit keine Entfaltung dieser letztern ohne erstere stattfinden kann, daß noch kein Staat in der Welt je bestanden hat, der nur das Element des Friedens in sich gefunden und dies ohne Gefährdung seines eigentlichen Daseins zutage gefördert habe.

Oder wollen wir mit vielen andern der Meinung sein, daß unser graubündnerisches Volk der Waffenübung darum entbehren könne, weil dasselbe mit einer besondern Anlage für militärische Ausbildung, vorzüglicher Gewandtheit und angeborener Geschicklichkeit in diesem Fache begabt, — daß Not die beste Lehrerin, daß eine kurze Vorübung in jedem betreffenden Fall genügend sei, um unsere streitbare Mannschaft sogleich zu vollendeten Militärs zu stempeln? Wir möchten uns in dieser Ansicht sehr irren. Entweder es müßte der Himmel uns unverdienterweise vor allen andern Nationen hierin ausgezeichnet, mit allen erforderlichen Mitteln dazu überschüttet haben, oder es hätten die umliegenden Staaten ihre Millionen Geldes, die sie zur Ausbildung der Kriegskunst und Einübung ihrer Truppen verwenden, ganz sinnlos vergeudet. Gesetzt dann auch, es entspräche eine solche jedesmalige Vorübung unserm Erwarten, so könnte dies lediglich auf Zeiten des Friedens, wie etwa auf eidgenössische Übungslager und andere derartige Vorgänge berechnet werden; denn Krieg und Angriff werden nicht abwarten, bis wir unsere Vorübungen angeordnet und abgehalten haben, und es ist die Frage, ob die ungelernte Hand, der ungeübte Mut unserer Auszüger alsdann auch bereitwillig sein würde, die ihnen vorgehaltene Waffe so gerne zum kriegerischen Ernst wie zum kriegerischen Spiel zu ergreifen.

Zwei hauptsächliche Triebfedern sind es, werteste Landesväter, welche uns ernstlich und streng zu ungesäumter Wiederbelebung unseres militärischen Elementes aufrufen: es ist erstlich jene allgemeine und heilige Schuldigkeit, welche aus dem ernsten Gedenken der Vaterlandsverteidigung hervorgeht und die bei jedem edlen Volke, zu steter und wacher Besorgnis aufgelebt, nicht hinlässig den Augenblick des eintretenden Unheiles abwarten, sondern tagtäglich, ja stündlich auf dessen Annahen gerüstet und vorbereitet sein will.

Wer weissagt uns den Augenblick des ausbrechenden Kriegsungewitters zu rechter Zeit? Und wenn wir Millionen erspart hätten an den unterlassenen Waffenübungen, wer bürgt dafür, daß nicht bei tausend Leben unserer besten Mitbürger durch Ungeschicklichkeit im nie gelernten Kriegshandwerke zum voraus als Opfer dieser gesparten Millionen verbluten müssen? Wer bürgt dafür, daß dann, wenn der blutige Ernst an die Stelle der kriegerischen Spiele tritt, die Sparsamkeit der früheren Zeit nicht zum Verräter an uns und unsern Miteidgenossen werde?

Entweder wir erklären es diesen letzteren zur rechten Zeit, daß wir ganz unfähig, ganz unvermögend und nicht willens zur Erfüllung unserer diesfälligen Bundespflicht seien, und stellen es denselben anheim, auf welche Weise sie ihre weitern Lebensverhältnisse gegen uns ordnen wollen, oder wir erfüllen diese Pflicht mit Gewissenhaftigkeit und entschiedenem Ernst. Denn nicht bloß zum vorberechneten Kriegsspiel fordern die Miteidgenossen unsere Kontingente, nicht bloß die Kontrollen einer schlagfertigen Mannschaft wollen sie von uns haben, sondern diese Mannschaft selbst, für die Zeit der Gefahr, mit der bedungenen und uns zur heiligen Pflicht gemachten Kenntnis, Übung, Entschlossenheit zum gemeinschaftlichen Kampfe für die gemeinsame Freiheit!

Und dies ist der zweite gleich wesentliche Beweggrund einer solchen Ermunterung zu ungesäumter Handanlegung im Fach unseres Milizwesens. Wir fügen demselben noch den folgenden, wenn auch mehr äußern, konventionellen Beweggrund bei.

Unmöglich werden nämlich selbst in dieser stillen Friedenszeit die schaubaren Mängel unserer diesfallsigen Einrichtung länger vor den Augen unserer Miteidgenossen verborgen bleiben können. Bereits ist eine eidgenössische Inspektion unserer Milizen angekündet. Es wird nicht fehlen, daß die Pflicht des Inspizierenden diese Mängel entdecke und sie am gehörigen Orte offenbare. Welche Folge eine solche Wahrnehmung aber für uns haben mag, wollen die Unterfertigten vor dieser Hochlöblichen Behörde nicht weiter erörtern. Mit Recht bloß glauben sie vermuten zu müssen, daß je größer die an den Tag gekommene Vernachlässigung erscheinen, desto ernstlicher und entscheidender das Gebot zu ungesäumter Nachachtung unserer Verpflichtungen an uns ergehen werde, wovor uns weder be-

schönigende Zeitungsartikel, noch Festreden und Toaste retten möchten.

Ob aber dieser von uns selbst herbeigerufene Zwang für unsere Ehre und Interessen von geringerm Nachteil sei als eine zeitige Selbstermunterung, als eine entschlossene Handanlegung an das Werk unsere Pflicht und ob nicht dagegen die Wahrnehmung dieser Bereitwilligkeit weit mehr geneigt machen könnte, die möglichste Schonung für unsere Anstrengungen zu beachten, denn jenes müßige Verharren bei bis dahiniger Fahrlässigkeit, das wollen wir gleichfalls der einsichtsvollen Beurteilung dieser hohen Behörde zu bestimmen überlassen.

Die Unterfertigten enthalten sich einer weiteren Verfolgung der obberührten Übelstände, obgleich noch so manche sehr wesentliche Seite derselben hier behandelt werden könnte, und beschränken sich darauf, unserer obersten Landesbehörde nun den verdeuteten Vorschlag zu eröffnen.

Unerläßlich scheint in ihren Augen, daß allerwenigstens mit den Exerzitien der Offiziere und Unteroffiziere wieder begonnen werde. Zu diesem Ende tragen sie darauf an:

- 1. Daß alljährlich die Cadres der beiden Kontingente unsers Kantons alternierend, die eine Hälfte im ersten, die andere Hälfte im zweiten Jahr, je nach Bezirken, teilweise zusammengezogen und in den Waffen geübt werden möchten.
- 2. Diese Instruktion der Cadres soll jedes Jahr zirka 30 Tage zu dauern haben.
- 3. Es sollen zu diesem Behuf gute Instruktoren ausgewählt und dieselben mit den nötigen Unterinstruktoren versehen werden.
- 4. Um die Zusammenzüge und die damit verbundenen Reiseunkosten zu erleichtern, sollen dieselben nicht sowohl nach den jetzt bestehenden Militärkreisen, als vielmehr nach der geeigneten Lage der Landesteile stattfinden, so daß z. B. die jenseits der Berge sich befindliche Mannschaft auch in jener Gegend zusammenberufen und unterrichtet werden mag.
- 5. Für diese nach solcher Einteilung auf höchstens einen Tag zu berechnenden Reisen an den Versammlungsort wird, mit Ausnahme für Instruktoren und Unterinstruktoren, weder an Offiziere noch an Unteroffiziere eine Entschädigung verabreicht.

(Folgen noch einige finanzielle Erwägungen.)

Die Instruktionen für Offiziere und Unteroffiziere möchten für jetzt, noch mehr aber für die Zukunft, um so wichtiger und unerläßlicher erscheinen, als durch die erfolgte Authebung der kapitulierten Dienste in Frankreich und Holland, der bis dahin für uns so vorteilhafte Zufluß von wohlgeübten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nun größtenteils aufgehört hat und diese Hilfsquelle in kurzer Zeit vielleicht ganz und gar zu versiegen droht.

Wir haben aber nicht nur zu befürchten, daß durch das Erlöschen der auswärtigen Kriegsdienste, sofern wir nicht auf eigenen inländischen Unterricht für die Erhaltung des militärischen Geistes Bedacht nehmen, eine Masse materieller Kenntnisse mithin zugrunde gehen, sondern daß auch die durch die fremden Militärs zunächst noch fortgenährte Lust und Liebe zu diesem Fach in dem dafür empfänglichen Gemüte unserer Leute ersterbe, ein Nachteil, der für uns um so empfindlicher sein möchte, als unser graubündnerisches Volk durch die Anerkennung wenigstens dieser Anlagen von Seiten unserer Miteidgenossen noch eine Berücksichtigung genießt, die wir dem übrigen Kulturzustand unseres Landes wohl schwerlich verdanken möchten, wie sehr auch redliche Beflissenheit für die Förderung dieser letztern sich kundgibt.

Ja, werteste Landesväter! Es ist unverkennbar, daß namentlich in den letzten Jahren so manche löblichen Einrichtungen und Volkswerke aus ihrer vaterländischen Gesinnung hervorgegangen sind. Sie haben teilweise für bessern Unterricht der Jugend, für Schulen und höhere Bildungsanstalten nach Möglichkeit gesorgt, manche Mißbräuche in Verwaltungs- und Justizsachen aufgehoben, Industrie und Betriebsamkeit nach dem Maß der vorhandenen Begriffe und Anlagen gefördert. Musterhafte Straßen, durch Sie hervorgerufen, öffnen nunmehr den Zugang unserer entlegensten Täler und setzen dieselben in Verbindung mit sich und dem Auslande!

Mögen Sie aber auch endlich mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Treue des so gänzlich verwaisten Zustandes unseres Milizwesens sich annehmen, und zur Belebung unserer nationalen Streitkräfte sowohl im Gemüte des Volkes, als in Vorbereitung der äußern Mittel dazu das Ihrige beitragen.

Die Achtung der schweizerischen Mitstände gegeneinander kann allein dadurch bestehen, daß gegenseitiges Zutrauen auf Dasein und Wirklichkeit dieser Streitkräfte vorhanden ist, durch welche das Prinzip der Freiheit und Selbständigkeit, um des willen sich eine Eidgenossenschaft verbunden hat, erworben wurde und durch welche sie auch nur erhalten werden kann. Besonders aber muß derjenige Kanton diesem Zutrauen zu entsprechen wissen, dessen besondere Lage einen so wichtigen Eckstein gegen das Ausland bildet und von dessen Einwohnerschaft schon darum eine besondere Entwicklung des kriegerischen Talentes erwartet wird.

Wollen wir in dem Augenblick der Gefahr auf dieser schwierigen Stelle der vollkommenen Unterstützung unserer Miteidgenossen gewiß sein, so müssen vor allem wir selbst durch möglichste Anstrengung und Aufopferung zu beweisen suchen, daß wir des entscheidenden Schutzes derselben auch würdig seien.

Ihre Verpflichtung, werteste Landesväter, geht nicht allein dahin, für die Wohlfahrt des gegenwärtigen Augenblickes und der gegen-

wärtigen Generation, — für die Äufnung unserer bürgerlichen Interessen und Vorteile zu sorgen, sondern jede ihrer wohltätigen Institutionen soll zugleich eine Grundlage für die Wohlfahrt unserer Nachkommen und künftiger Zeiten sein, und dies kann allein geschehen, wenn das Prinzip künftigen Daseins und künftiger Unabhängigkeit bewahrt und erhalten wird.

Sorgen Sie demnach dafür, daß der kriegerische Geist unseres Volkes nicht ersterbe, und um dies zu bewirken, lassen Sie dasselbe sich in den Waffen üben, und reichen Sie ihm die Mittel, dies tun zu können, dar; denn um die Waffe mit Mut zu führen, muß man vertraut und gewöhnt mit der Waffe sein. Gleichgültigkeit an kriegerischen Übungen erzeugt Schlaffheit und Feigheit, und eher kann der militärische Geist eines Volkes getötet, als ein neuer in dem marklosen Volke geweckt werden.

Sorgen Sie dafür, daß auf den offenen Heerstraßen, welche nunmehr unsere Gebirgsketten ebnen, dereinst nicht allein die blitzende Waffe der feindlichen Masse einen bequemen Zugang finde, sondern daß das Vaterland auch kriegerische Jugend genug besitze, welche die gleiche Gelegenheit mit gleichem Vorteil zur Abwehr des Feindes benutzen mag.

Diese schöne Anlage militärischer Vorzüge, welche in dem Busen unseres Volkes lebt, mögen Sie fortbilden, ordnen und als Grundwurzel aller bürgerlichen Tugenden zu beleben und zu benutzen suchen, denn sie ist eine der wesentlichsten Erscheinungen in unserm kleinen Volksleben, für deren Erhaltung und Veredlung einst mehr noch Rechenschaft gefordert werden wird von Gott und unsern Nachkommen, als für die Äufnung des pekuniären Wohlstandes eines Dezenniums!

Chur, den 14. Juni 1837.

Der Präsident: Chr. Caflisch, Oberstlt. J. Wassali, Aktuar.

6. Die eidgenössische "Kaputmusterung" von 1838 und die Intervention der Eidgenossenschaft.

Durch die Berichte der kantonalen Militärkommission, der eidgenössischen Inspektoren und der Kommandanten der Übungslager war die fortdauernde Verwahrlosung des bündnerischen Milizwesens festgestellt worden. Die eidgenössischen Militäraufsichtsorgane hatten die bündnerischen Behörden wiederholt daran erinnert, daß sie dem Milizwesen mehr Beachtung schenken und zu seiner Hebung größere Opfer bringen müssen. In der Tat waren dieselben noch Ende der dreißiger

Jahre sehr bescheiden. Das kantonale Militärbudget für die Jahre 1835–1838¹ (also vor Einführung der Rekruteninstruktion) wies folgende Auslagen auf:

Aber alle Vorstellungen der eidgenössischen und kantonalen Instanzen blieben ohne nennenswerten Erfolg. Es bedurfte ernsterer Schritte, um den Kanton zur bessern Erfüllung seiner militärischen Bundespflichten anzuhalten.

Die Tagsatzung von 1837 beschloß, über die beiden vollständigen Auszügerkontingente eine eidgenössische Inspektion vorzunehmen. Sie hatte dafür gute Gründe. Das erste Kontingent hatte seit 1821 und das zweite seit 1828 keine eidgenössische Musterung mehr bestanden. Eine Inspektion des Jahres 1832 hatte unter so beschränkenden Verhältnissen stattgefunden, daß es als Pflicht des Bundes erschien, sich eine genaue Kenntnis darüber zu verschaffen, wie dieser Grenzkanton seine militärischen Obliegenheiten gegen die Eidgenossenschaft erfülle. Die bündnerische Tagsatzungsgesandtschaft sprach zwar nachdrücklich dafür, die Inspektion auf unbestimmte Zeit zu verschieben! Sie schilderte die in der topographischen Lage des Kantons begründete Kostspieligkeit beträchtlicher Truppenzusammenzüge zu Waffenübungen, ferner die Mängel der kantonalen Militärorganisation, denen abzuhelfen Räte und Gemeinden bisher verweigert hätten. Dieser Umstand mache, zumal bei der kurzen Dienstzeit von bloß vier Jahren, eine genügende Instruktion der Kontingente unmöglich. Die Gesandtschaft erinnerte ferner an die zahlreichen alljährlichen Auswanderungen während des Sommers, wodurch die Erzielung einer gehörigen

¹ Enthalten in den Jahresberichten der Militärkommission der betreffenden Jahre.

Instruktion immer schwieriger werde. Auch wies sie hin auf den Mangel an Instruktoren.

Die Tagsatzung hielt aber an ihrem Beschluß fest, da es wichtig sei, daß ein Grenzkanton wie Graubünden seine bundesgemäßen Verpflichtungen genau erfülle. Auch können die Gründe, die jetzt für einen Verschub vorgebracht worden seien, in Zukunft mit gleichem Recht vorgebracht werden.

So fand denn 1838 die Inspektion der bündnerischen Auszügermannschaft unter den ungünstigsten Voraussetzungen statt. Ein Vorunterricht, wie er bei frühern eidgenössischen Inspektionen wenigstens in bezug auf die Cadres stattgefunden hatte, erschien diesmal der Militärkommission als untunlich, ganz besonders wegen des gänzlichen Mangels an tauglichen Instruktoren. Auch hätte er eine Ausgabe von zirka 100 000 fl. erheischt, die bei der bestehenden Militäreinrichtung ohne irgendwelchen bleibenden Nutzen verwendet worden wäre.

Als Inspektor hatte die Militäraufsichtsbehörde den eidgenössischen Oberst v. Schmiel bezeichnet².

Um den ökonomischen Verhältnissen des Kantons so weit als möglich Rechnung zu tragen, gestattete sie, die Inspektion auf mehreren Sammelplätzen stattfinden zu lassen, immerhin so, daß auf keinem weniger als ein halbes Bataillon inspiziert werden müsse. Voraussetzung aber war, daß die Mannschaft vollständig organisiert, bewaffnet und ausgerüstet erscheine.

Am 3. bis 11. Oktober 1838 besammelte sich die Mannschaft auf den fünf Sammelplätzen Samaden, Lenz, Andeer, Ilanz, Chur. Sie war nach dem Bericht des Inspektors nicht einmal in Kompagnien eingeteilt. Sie erschien unbewaffnet und unausgerüstet, nur mit Kaputröcken und Polizeimützen gekleidet. Nur die Offiziere und Unteroffiziere waren bewaffnet. Die Regierung hatte dies im Einverständnis mit der Militärkommission so angeordnet, um Kosten

² Oberst Schmiel war 1815 bei der Grenzbesetzung im Jura Kommandant jener Brigade gewesen, von der ein Teil sich geweigert hatte, die französische Grenze zu überschreiten und in Burgund einzumarschieren. In die Meuterei waren auch Truppen des Bündner Bataillons v. Toggenburg verwickelt. Vgl. M. Soliva, Graubünden während des Kaiserreichs der hundert Tage.

zu ersparen und weil es als unschicklich erschien, Leute mit Waffen zu versehen, welche der Führung derselben ganz unkundig waren und den Inspektor mit dem Gewehr bei Fuß hätten empfangen müssen.

Auf den Musterungsplätzen fehlten 63 Mann, darunter 4 Offiziere. Unter der anwesenden Mannschaft befanden sich 1133 Stellvertreter (Substituten), Leute von 18 bis 60 Jahren, so daß abgelebte Greise neben Knaben in Reih und Glied zu stehen kamen. Der Inspektor erklärte, es müsse jedermann einleuchten, daß Kinder noch nicht, Greise aber nicht mehr für den Waffendienst taugen. Das bündnerische Militärreglement gestatte aber die Stellvertretung nicht bloß, sondern empfehle sie sogar. So gebe es ganze Gemeinden, welche ausschließlich Stellvertreter zu den Abteilungen stellten. Dies geschehe um so eher, da dieselben im Kanton nichts zu leisten haben und der selbstbewußte freie Bündner den Dienst nicht mit gekauften, größtenteils untauglichen Leuten tun wolle, folglich auch einen Mann kaufe. Es sei betrübend gewesen, sehen zu müssen, wie während der Zeit, als Greise und Knaben inspiziert wurden, die kräftigen Männer des Landes als Zuschauer anwesend waren!

In bezug auf die Instruktion, bemerkte der Inspektor, werde gar nichts getan. Die Tambouren und Trompeter seien die einzigen von der ganzen milizpflichtigen Mannschaft, die gut unterrichtet seien. Für die feldmäßige Ausrüstung sei noch viel Mangelndes anzuschaffen, so vor allem Kochgerätschaften. Auch für die Ausrüstung der Trainpferde sei nichts vorhanden.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde bedauerte, der Tagsatzung "einen so unerfreulichen und das Herz eines jeden wahren Schweizers tief betrübenden Bericht erstatten zu müssen", um so mehr da dieser Kanton an einer Grenze liege und im Fall eintretender Gefahren von außen her für die ganze Schweiz von so großer Wichtigkeit sei. Sie wies darauf hin, welches das Los der Schweiz im Spätjahr 1837 (Napoleonhandel) gewesen sein möchte, wenn die Kantone Waadt und Genf ihre eidgenössischen Pflichten nicht besser hätten erfüllen können.

Die Militärbehörde erachtete es als ihre Pflicht, die Tag-

satzung von der gänzlichen Vernachlässigung des Wehrwesens seitens des Kantons Graubünden in Kenntnis zu setzen. Sie beantragte, daß die im Spätjahr 1838 abgehaltene Inspektion, bei der keinerlei Art von Wehrhaftigkeit der Mannschaft habe wahrgenommen werden können, als nicht geschehen zu betrachten sei und daß die Tagsatzung beschließe: Der Kanton Graubünden sei gehalten, in kürzester Zeitfrist seine beiden Kontingente in dienstfähigen Zustand zu stellen. Zu dem Ende soll:

- 1. im Laufe des Jahres 1839 das kantonale Militärgesetz umgearbeitet und darin namentlich Vorsorge getroffen werden, daß der Unterricht genügend erteilt und nur Männer, welchen das Wohl des Landes am Herzen liegen müsse, in die Reihen seiner Krieger aufgenommen werden.
- 2. Die Militäraufsichtsbehörde, welcher das neue Gesetz alsbald nach dessen Erlaß zur Kenntnis zu bringen sei, habe sich zu vergewissern, daß dieser Schlußnahme Folge geleistet werde. Es solle daher 1841 eine eidgenössische Inspektion stattfinden.
- 3. Solche Inspektionen sollen von Jahr zu Jahr wiederholt oder gutfindendenfalls die den Truppen erteilte Instruktion das Jahr hindurch sorgfältig überwacht werden, bis und solange der Kanton Graubünden durch seine Anordnungen an den Tag gelegt habe, den eidgenössischen Vorschriften in bezug auf seinen Wehrstand nachzuleben.

In der Tagsatzung von 1839 entstand über den Bericht und Antrag der Militäraufsichtsbehörde eine für den Kanton Graubünden und seine Gesandten höchst peinliche Diskussion.

Die Vorortsbehörde war der Ansicht, daß so grellen Übelständen mit möglichstem Nachdruck von seiten des Bundes abgeholfen werden müsse, und unterstützte die vorstehenden Anträge der Militäraufsichtsbehörde.

Die Gesandtschaft von Graubünden versuchte den peinlichen Eindruck des Berichtes der Militäraufsichtsbehörde abzuschwächen. Sie gab zu, daß die Miliz des Kantons sich dermalen nicht in einem gehörig wehrfähigen Zustande befinde und nicht befähigt sei, denjenigen Forderungen zu entsprechen, welche mit Recht an eidgenössische Wehrmänner gemacht werden können. Sie wies darauf hin, daß eine neue Militärorgani-

sation vom Großen Rat beschlossen und sämtlichen Ständen mitgeteilt worden sei. Durch sie werde den wesentlichsten Mängeln und Gebrechen in der bisherigen Militäreinrichtung des Kantons abgeholfen. Damit sei der Eidgenossenschaft aber auch der Beweis gegeben, daß Graubünden ernstlich bemüht sei, seinen militärischen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Eine abermalige eidgenössische Inspektion im Jahre 1841 dürfte schon deshalb zwecklos sein, weil eine solche trotz dem besten Willen der Kantonsbehörden noch kein günstiges Resultat darbieten könne; denn zufolge der neuen Organisation soll die gesamte Miliz bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter instruiert und diensttauglich gemacht werden. Hiezu bedürfe es einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Instruktoren. Diese fehlen einstweilen noch. Deren Ausbildung sei um so schwieriger, als die Verschiedensprachigkeit des Kantons nicht gestatte, daß diese Instruktoren aus andern Kantonen oder auch nur aus andern Gegenden des Kantons Graubünden herausgezogen und herangebildet werden. Bis diese Instruktoren selbst gebildet und bis durch sie die Miliz des Kantons wehr- und verteidigungsfähig gemacht werden könne, bedürfe es mehr als zwei Jahre. Hingegen sei Graubünden bereit, die den Truppen zu erteilende Instruktion von seiten der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde überwachen zu lassen.

Dem Votum der bündnerischen Gesandtschaft folgte die Umfrage. Allseitig bedauerte man, daß Graubünden, dessen Bevölkerung von jeher besonderes Geschick für den Militärdienst gezeigt habe, sein Wehrwesen so gänzlich habe in Verfall geraten lassen. Auch war man beinahe allseitig der Ansicht, daß durch den Bundesvertrag von 1815 der Tagsatzung die Pflicht auferlegt sei, sich darüber zu vergewissern, daß alle Bundesglieder ihren militärischen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft nachkommen. Gestützt darauf sei die Eidgenossenschaft berechtigt, den Kanton Graubünden aufzufordern, seine Militärorganisation im Lauf des Jahres 1839 umzuarbeiten und Vorsorge zu treffen, daß künftig den Milizen genügender Unterricht erteilt werde, daß nur Schweizer in die Reihen seiner Krieger aufgenommen werden, daß der Aufsichtsbehörde von der neuen Militärorganisation Kenntnis gegeben

werde, damit diese sich davon überzeugen könne, daß darin keine Abweichungen vom eidgenössischen Militärreglement enthalten seien, und daß sie den Kanton instand setze, den eidgenössischen Verpflichtungen hinsichtlich des Wehrwesens zu entsprechen.

Nach gewalteter Diskussion beschloß dann die Tagsatzung mit 19 Stimmen, also fast einstimmig:

- I. Die umgearbeitete Militärorganisation soll alsbald der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde übermittelt werden, damit sich diese überzeugen könne, ob darin keine Abweichungen von der eidgenössischen sich finden und ob das neue Reglement den Kanton in den Fall setze, seinen Verpflichtungen betreffend das Wehrwesen nachzukommen. Die Militäraufsichtsbehörde soll sich noch in dieser Session dazu aussprechen.
- 2. Die Militäraufsichtsbehörde soll der Tagsatzung ein Gutachten darüber vorlegen, ob und inwieweit eine Verschiebung der eidgenössischen Inspektion des Kontingents weiter als bis 1841 zweckmäßig sei.
- 3. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde soll die Instruktion der bündnerischen Milizmannschaft überwachen und der Tagsatzung alljährlich Bericht erstatten.

Noch in der gleichen Session konnte der Tagsatzung das eingeholte Gutachten der Militäraufsichtsbehörde in bezug auf das bündnerische Milizwesen vorgelegt werden.

Die Militäraufsichtsbehörde stellte darin fest, daß im bündnerischen Wehrreglement nichts enthalten sei, was den eidgenössischen Vorschriften zuwiderlaufe. Die Bestimmungen über die Instruktion der Rekruten und der Cadres dürfen den Militärgesetzen der andern Stände an die Seite gestellt werden. Wenn sie genau vollzogen werden, werde Graubünden in einigen Jahren in der Lage sein, ein hinlänglich geübtes Mannschaftskontingent zum Bundesheer zu stellen.

Einzig die Dienstpflicht von vier Jahren im Bundesauszug sei nach Ansicht der Militäraufsichtsbehörde zu kurz, um das Mannschaftskontingent jederzeit vollzählig erhalten zu können. Es sei daher die Zusicherung der Regierung des Kantons Graubünden unerläßlich, daß eintretendenfalls die Dienstzeit verlängert werde. Auch sei trotz den zweckmäßigen Bestimmungen der neuen Militärorganisation den bestehenden Übelständen nicht gehörig abgeholfen. Daneben sei kein auch noch so geringer Teil des Mannschaftskontingentes des Kantons in wehrfähigem Zustande, und vor fünf Jahren könne keine einzige reglementarisch bestehende Kompagnie vollkommen wehrfähig sein.

Damit das Mannschaftskontingent Graubündens aber auch während der nächsten fünf Jahre durch die Eidgenossenschaft in Anspruch genommen werden könne, schlug die Militäraufsichtsbehörde übergangsweise vor:

- I. daß sämtliche Rekruten in vier Jahren den Unterricht genossen haben sollen, und zwar im ersten, zweiten und dritten Jahr wenigstens ein Viertel des Bundeskontingentes, und
- 2. daß diese unterrichteten Leute im Falle des Bedarfes zur Verfügung der eidgenössischen Behörde in provisorische taktische Einheiten eingeteilt gestellt werden sollen.

Die eidgenössische Inspektion des bündnerischen Mannschaftskontingentes dürfte bis 1843 verschoben werden, auf daß der Kanton einerseits in seinem Kontingente keine andere Mannschaft mehr besitze als solche, welche eine exerziert worden sei, und auf daß anderseits auch noch die Cadres des bündnerischen Auszuges nach Anleitung der neuen Organisation besonders einexerziert werden können.

3. Die Überwachung der Instruktion des bündnerischen Kontingentes gedenke die Militäraufsichtsbehörde so einzurichten, daß alljährlich die in die vorgeschriebene Instruktionsschule eintretenden Rekruten sowie später die zusammengezogenen Cadres durch einen eidgenössischen Stabsoffizier inspiziert werden.

Die Tagsatzung stimmte den Anträgen der Militäraufsichtsbehörde zu und beschloß:

1. Die Militäraufsichtsbehörde soll spätestens 1841 Bericht und Antrag stellen, wann die eidgenössische Inspektion des bündnerischen Kontingents abgehalten werden könne. 2. Die Militäraufsichtsbehörde wird die Instruktion des bündnerischen Kontingents überwachen und die Tagsatzung fortgesetzt von den Ergebnissen des Unterrichts auf dem laufenden halten.

Das war der Ausgang der für die bündnerische Öffentlichkeit bemühenden Aussprache über das bündnerische Milizwesen vor dem Forum der Tagsatzung. Graubünden war in bezug auf sein Militärwesen für die nächsten Jahre unter die Vogtei der Eidgenossenschaft gestellt³.

7. Das Militärreglement von 1839. – Der Ankauf des Roßbodens und der Bau der alten Kaserne. – Die ersten Rekrutenschulen und die Aufhebung der eidgen. Überwachung. – Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht 1839–1844.

Durch Beschlüsse von 1834–37 hatte der Große Rat die Notwendigkeit einer Reorganisation des bündnerischen Milizwesens anerkannt. Die Militärkommission mit Zuzug von weitern Sachverständigen hatte ein neues Militärreglement entworfen. Die Beratung desselben war immer wieder verschoben worden, bis die eidgenössischen Stände sich über die vorgeschlagene Abänderung des eidgenössischen Militärreglements ausgesprochen hatten. Als diese abgelehnt worden war, beeilte sich der Große Rat, die revidierte bündnerische Militärorganisation durchzuberaten und, ohne die Gemeinden zu befragen, in Kraft zu setzen, um vor der Tagsatzung nicht eine allzu blamable Figur zu machen.

Die neue Militärordnung enthielt, wie schon dem Votum des bündnerischen Gesandten auf der Tagsatzung von 1839 zu entnehmen war, wesentliche Neuerungen. Sie sah eine Neueinteilung des Kantons in drei Militärkreise statt in neun vor. Die Tagsatzung von 1838 hatte nämlich beschlossen, daß das Bundesheer künftig nur aus drei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung zusammengesetzt sein solle. Dadurch erfuhr der bündnerische Auszug eine Reduktion von 3334 auf 2751 Mann. Die bisherige Einteilung des Bundesheeres in Bundes-

³ Eidg. Abschiede 1838 S. 6; 1839 Beil. Lit. J.

auszug und Bundesreserve wurde aufgehoben. Gemäß dieser Schlußnahme verschmolz die Militärkommission die beiden bündnerischen Auszügerkontingente zu einem. Die Auszügermannschaft wurde entsprechend den drei Militärkreisen künftig in 3 statt in 4 Bataillone eingeteilt.

Die dienstpflichtige Mannschaft erfuhr eine Neueinteilung in drei Klassen: in eine Rekruten-, Auszüger- und Landwehrklasse. Die Rekrutenklasse nahm man als besondere Abteilung in die Organisation auf, damit man ein jeden Augenblick bereites, brauchbares Auszügerkorps demjenigen der andern eidgenössischen Stände an die Seite stellen konnte.

Die wichtigste Neuerung war der Rekrutenunterricht. Alle Jahre sollten künftig unter der Oberaufsicht des Kantonsobersten und unter der Leitung eines Oberinstruktors Rekrutenschulen stattfinden und jede derselben 40 Tage dauern. Ebenfalls jährlich und kehrweise sollten die Cadres eines Bataillons für 28 Instruktionstage einberufen werden und mit ihnen auch die Cadres der beiden Schützenkompagnien. Über den Wiederholungsunterricht der Bataillone wollte man später verfügen. An der Militärverwaltung änderte man nicht viel. Neu geschaffen wurde die Stelle des Oberinstruktors. Ein solcher war zur Erteilung des theoretischen und praktischen Militärunterrichts unerläßlich.

Als ein schwieriges Problem erwies sich auch 1839 wieder der Loskauf vom Militärdienst und das Substitutionswesen. Die Militärkommission konnte nicht außer acht lassen, daß eine große Zahl wehrpflichtiger Leute wegen der Armut des Landes und aus Mangel anderer Erwerbsmöglichkeiten genötigt war, den Broterwerb im Auslande zu suchen. Andererseits hatte vieljährige Erfahrung gelehrt, daß die ausgedehnte und entartete Substitutionsbefugnis das größte Hindernis zu einer zweckmäßigen Einrichtung des bündnerischen Wehrwesens, ja die Ursache seiner fast gänzlichen Auflösung bildete. Um dem Übelstand nach Möglichkeit abzuhelfen und zugleich die Auswanderung nicht unmöglich zu machen, sah das neue Reglement vor, daß Vermögliche wie ganz Arme von der Dienstpflicht in der Rekruten- und Auszügerklasse befreit werden können, Arme gegen Vorweisung eines Armuts-

zeugnisses, die Vermöglichen aber nur gegen Erlegung von 80 fl. an die Militärkasse. Dagegen sollten alle Entlassungen nur durch die Militärkommission stattfinden dürfen. Diese allein erhielt auch die Befugnis, die losgekauften Milizpflichtigen zu substituieren. Für das kapitulierte neapolitanische Regiment war bisher freie Werbung aus dem II. Kontingent gestattet. Dagegen mußte für jeden aus dem I. Kontingent Angeworbenen entweder 100 fl. bezahlt oder der Angeworbene substituiert werden. Künftig sollte die Vergütung des Regiments für einen angeworbenen Auszüger 30 fl. betragen.

So gelang es denn also auch 1839 nicht, das Substitutionswesen zu beseitigen. Wohl wurde die Substitution in die Hand der Militärkommission gelegt, aber 1840 durch Großratsbeschluß festgesetzt, daß der Auszüger selbst einen Ersatzmann suchen und mit ihm ein vorläufiges Einverständnis treffen könne, über dessen Zulässigkeit die Militärkommission entscheide.

Eine Verlängerung der Dienstzeit von vier auf sechs Jahre war 1839 wieder beantragt, vom Großen Rat aber nicht genehmigt worden. Es blieb vorläufig bei der vierjährigen Dienstzeit. Jede Gemeinde aber konnte dieselbe für ihr Kontingent auch fernerhin auf sechs Jahre verlängern, durfte aber, wenn sie sie verlängert hatte, nicht mehr kürzen. Bisher stellte die Gemeinde einen Auszüger auf sieben stimmfähige Männer, künftig zwei auf siebzehn. Die Obliegenheiten der Gemeindeorgane in bezug auf die Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse wurden etwas genauer umschrieben. Der Vorsteher und der Pfarrer hatten die ihnen zugesandten Formulare unter Benützung der Tauf- und Sterberegister auszufüllen. Ordonnanzgemäße Bekleidung und Ausrüstung blieben im wesentlichen auch jetzt noch Sache des Mannes, die Lieferung der Habersäcke eine Pflicht der Gemeinden.

Um die von der Eidgenossenschaft verlangte und durch das neue Reglement vorgeschriebene jährliche Instruktion der Rekruten und Cadres durchführen zu können, mußten eine Lokalität für die Unterbringung der Truppen und ein genügend großes Exerzierfeld zur Verfügung stehen.

Die Militärkommission erwog, ob man für die Unterbringung

der Truppen eine Kaserne erbauen, vorhandene Gebäulichkeiten als Kaserne einrichten oder hölzerne Baracken erstellen wolle. Sie besichtigte die Schlösser in Fürstenau, Zizers, Marschlins und Maienfeld. Sie befragte die Vorsteher dieser und anderer Ortschaften über die eventuelle Einräumung von Exerzierplätzen und andere Leistungen. Angebote von Thusis und Fürstenau wurden wegen Mangel an Exerzierplätzen abgewiesen. Von andern kamen ungenügende Antworten ein, so daß schließlich nur die Angebote von Chur und Maienfeld in Erwägung gezogen wurden. Zuletzt schied die Kommission auch die Maienfelder Offerte aus, da sich das in Betracht gezogene ehemalige landvögtliche Schloß ohne kostspielige Um- und Ausbauten zu einer Kaserne nicht eignete. Dagegen war Chur in der Lage, der Kommission weit entgegenzukommen. Die Stadt war bereit, ihren Anteil am Aktiengebäude und den sogenannten Werkhof für die vorübergehende Einquartierung der Truppen zur Verfügung zu stellen. Sie bot einen Teil des Roßbodens als Exerzierplatz an. Sie verpflichtete sich zu einem Geldbeitrag, wenn auf ihrem Gebiet eine Kaserne gebaut würde. Auch die eventuelle Erstellung von Baracken wollte sie finanziell unterstützen. Die Militärkommission wünschte indes aus verschiedenen Gründen die Abtretung des ganzen Roßbodens und wollte dafür auf Geldbeiträge der Stadt verzichten.

Nach längeren Unterhandlungen kam dann am 29. Februar 1840 zwischen dem Kleinen Rat und der Stadt Chur eine Konvention zustande, zufolge welcher die Stadt dem Kanton den größten Teil des sog. Roßbodens zu einem Lager-, Übungs-, Exerzier- und Musterungsplatz überließ. Die Militärkommission bezeichnete den Exerzierplatz als einen der vorzüglichsten der ganzen Schweiz. Die Stadt gab gleichzeitig den als Schießstand geeignetsten Platz in der Au längs des Rheins unentgeltlich her.

Für die Unterbringung der Truppen entschlossen sich die Behörden zu einem Neubau auf dem Roßboden. Noch im Frühling 1840 wurde mit dem Bau einer Kaserne, der sog. alten Kaserne auf dem Roßboden, begonnen. Bis diese erstellt

¹ Die Konvention liegt bei den Akten im Staatsarchiv Abteilung Alte Kaserne und Schießplatz XI 16 a.



PETER VIELI, RHÄZÜNS

war, räumte die Stadt Chur "mit oft erprobter Bereitwilligkeit" unentgeltlich den sog. "roten Werkhof" (heute Haus Vasella an der Grabenstraße) und den ihr gehörenden Teil des "Aktiengebäudes" (heute Haus Lampert ebenda)² zur Unterbringung der Truppen ein.

Gemäß dem Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung von 1839 sollte die militärische Instruktion der bündnerischen Rekruten durch die Eidgenossenschaft überwacht werden. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ordnete 1840-1842 den eidgenössischen Oberst Rudolf Rüttimann von Luzern und für 1843 Oberst Zelger ab, um sich persönlich zu versichern, wie viele Leute an der Instruktion teilnehmen und ob dieselben den gehörigen Unterricht erhalten. Den wichtigen Posten eines Oberinstruktors ließ der Kleine Rat für das Jahr 1840 noch unbesetzt. Provisorisch beauftragte sie mit der Leitung der ersten Rekrutenschulen 1840-1842 Oberst Peter Vieli. Er war der erste bündnerische Öberinstruktor. Er hatte 1816-1829 in niederländischen Diensten gestanden, war dann in den kantonalen Militärdienst übergetreten, in welchen er eine reiche militärische Erfahrung mitbrachte. Ihm zur Seite stellte die Militärkommission als Instruktoren eine Anzahl Offiziere und Unteroffiziere, meistens alte Militärs. Da dieselben nicht in der gleichen Armee gedient hatten, waren sie nicht einheitlich ausgebildet, weshalb in einem Vorkurs von 14 Tagen eine gewisse Einheitlichkeit der Instruktion angestrebt werden mußte.

Nach den eingesandten Verzeichnissen belief sich die Zahl der Rekruten pro 1840 auf 440 Mann. Sie wurden in zwei Abteilungen einberufen. Die erste Abteilung bestand aus 14 Offizieren, 21 Unteroffizieren, 4 Tambouren und 197 Gemeinen, die zweite Abteilung aus den gleichen Cadres, aus 13 Korporalen, welche aus der ersten Rekrutenschule ausgezogen waren und als Korporale in den zweiten Kurs übertraten, 7 Tambouren und 192 Gemeinen, so daß 1840 im ganzen 14 Offiziere und 434 Unteroffiziere, Korporale, Tambouren und Gemeine Anteil am Unterricht nahmen.

Der Lehrkurs jeder Abteilung dauerte sechs Wochen. Der Unterricht umfaßte die Soldaten-, Pelotons- und Bataillons-

² Auskunft des Grundbuchamtes Chur.

schule, den innern Dienst, das Verwaltungswesen, den Wachtund Felddienst, die Behandlung und Besorgung der Waffen, des Lederzeugs und der übrigen Militäreffekten, sowie die Bepackung des Tornisters.

Oberst Rüttimann erteilte den vor ihm ausgeführten Übungen der Mannschaft in der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule das vorteilhafteste Zeugnis und erklärte sich auch von den Leistungen in den übrigen Zweigen des theoretischen und praktischen militärischen Unterrichts als befriedigt. Der eidgenössische Kriegsrat schöpfte aus dem von Oberst Rüttimann erhaltenen Bericht die Überzeugung, daß durch die Vorsorge der Regierung des Kantons Graubünden und durch die "treffliche Leitung" des mit der Instruktion beauftragten Obersten Peter Vieli der Unterricht ebenso zweckmäßig erteilt, als von dieser Mannschaft benützt worden sei, und daß infolgedessen erklärt werden könne: Es habe die sämtliche 1840 in der Instruktion gestandene Mannschaft des Standes Graubünden einen solchen Grad der Ausbildung erhalten, daß sie als durchaus dienstfähig erklärt werden könne.

In dieser Art und Weise wurde die militärische Instruktion der bündnerischen Rekruten unter der Oberaufsicht der Eidgenossenschaft und unter der Leitung des Obersten Peter Vieli fortgesetzt³. Auch Cadresinstruktionen fanden von da an alljährlich statt. Beides hatte stark vermehrte Ausgaben zur Folge, so daß das kantonale Militärbudget nun ein anderes Aussehen erhielt als noch Ende der dreißiger Jahre. Der Voranschlag pro 1841 enthielt folgende Ausgabeposten:

T		
Beitrag an die eidgenössische Kriegskasse	•	. fl. 400
Ergänzungsmusterungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. ,, 2000
Magazinsauslagen nebst Besoldungen .	•	. ,, 3200
Besoldung der Militärkommission	ŧ	. " 750
Oberinstruktor		. " 500
Instruktionstruppen	•	
Cadres eines Bataillons		. ,, 3200
A***	Total	fl. 26832
	oder	Fr. 46956

³ Eidg. Abschied 1842 Beilage Lit. J. — Oberst Vieli war bis 1846 Oberinstruktor und Kantonsoberst in einer Person, worauf ihn

1841 konnte auch die Kaserne auf dem Roßboden bezogen werden, wo nun jeder Mann sein eigenes Bett hatte. Kranke übergab man dem Stadtspital zur Pflege gegen eine tägliche Entschädigung von 30 Blutzgern.

Im Juni 1844 fand dann die lange verschobene eidgenössische Inspektion über das bündnerische Bundeskontingent statt. Sie wurde in Chur, Maienfeld und Zizers abgehalten. Als Inspektor amtete Oberst Zelger. Die zu inspizierenden Truppen setzten sich zusammen aus:

- a) zwei Kompagnien Scharfschützen zu 100 Mann. 200 Mann
- b) drei Bataillonen Infanterie (Stäbe inbegriffen) zu 727 und 720 Mann . . .

c) uneingeteilte Trainmannschaft 67 . im ganzen 2477 Mann

Von diesen fehlten 135 Mann, 82 Mann als krank durch ärztliche Zeugnisse entschuldigt, 53 Mann unentschuldigt.

Das Kontingent bestand aus 657 Ersatzmännern (Substituten) und ungefähr 600 Mann von der Klasse der ältern Dienstpflichtigen, die noch keine Rekruteninstruktion erhalten hatten, und der übrige Teil aus der 1840-1843 instruierten Mannschaft.

Der Inspektor hatte immer noch manches auszusetzen an der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung. Die Instruktion in der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule bezeichnete er als "ziemlich befriedigend". Der Unterricht im innern Dienst, im Wacht- und Felddienst sowie im Rapport- und Rechnungswesen lasse noch viel zu wünschen übrig; nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche an der Rekrutenschule Anteil genommen haben, seien in diesen Dienstfächern unterrichtet. Seine besondere Zufriedenheit sprach der Inspektor über die militärischen Leistungen der Offiziere aller Grade aus. Auch die Tambouren und Trompeter fand er gut unterrichtet. Bei den Scharfschützen fiel ihm die geringe Schießfertigkeit auf, bei der Trainmannschaft, insbesondere derjenigen, welche zur Bedienung der

¹⁸⁴⁶⁻⁴⁷ als Oberinstruktor Major Daniel Buchli ersetzte, während er als Kantonsoberst bis 1851 amtete. 1853 starb Vieli. Nachrufe im "Bündn. Tagbl." 1853 Nr. 53 und in der "Churer Ztg." 1853 Nr. 28 schildern ihn als tüchtigen Offizier wie auch als allgemein beliebten, freundlichen und gefälligen Mann.

Bergartillerie bestimmt sei, daß sie durchaus keine Kenntnisse von Pferden, Säumen usw. habe, und daß derselben im Traindienst kein Unterricht erteilt worden sei.

Der Inspektor hob hervor, daß das Ergebnis der Musterung ein viel günstigeres gewesen wäre, wenn man nicht mehr als die Hälfte der instruierten Rekruten bei der Inspektion durch ungeübte Mannschaft ersetzt hätte. Ein großer Übelstand sei immer noch die allzu kurze Dienstzeit der Militärpflichtigen, die in 157 Gemeinden des Kantons nur vier Jahre, in fünf Gemeinden fünf Jahre, in sechzig Gemeinden sechs Jahre betrage, und ein weiterer großer Nachteil der, daß jeder Dienstpflichtige die ihm übertragene Unteroffiziersstelle ablehnen und nach Belieben niederlegen könne. Abgesehen von diesen Mängeln aber dürfe das Ergebnis dieser Inspektion im Hinblick auf den frühern Zustand des bündnerischen Militärwesens im allgemeinen ein befriedigendes genannt werden⁴.

Die bündnerische Gesandtschaft auf der Tagsatzung zögerte nicht, gestützt auf den wohlwollenden Bericht über die letzte Inspektion um die Befreiung unseres Kantons von der mehrjährigen nicht sehr ehrenvollen militärischen Überwachung zu ersuchen. Die Tagsatzung von 1844 entsprach diesem Wunsche und hob die Bevogtigung auf, allerdings mit dem dringenden Ersuchen, das Substitutionswesen endlich zu beseitigen und auch den andern Wünschen des Kriegsrates, so namentlich demjenigen über die Verlängerung der Dienstzeit, Rechnung zu tragen.

Die Behörden konnten nun nicht umhin, wenigstens dem entehrenden Substitutionswesen endlich zu Leibe zu gehen und gleichzeitig auch die Frage der Dienstzeit einheitlich zu lösen. Beauftragt durch den Großen Rat von 1843, unterbreitete ihm die Militärkommission 1844 einen artikulierten Vorschlag über eine neue Art der Mannschaftsstellung. Die Dienstzeit im Auszügerkorps setzte sie für die mit dem 1. Januar 1845 und später eintretenden Auszüger vom Offizier abwärts einheitlich auf sechs Jahre fest. Die Wehrpflicht wurde auf sämtliche Bürger und Angehörige des Kantons und im Kanton ansässige Bürger und Angehörige anderer eidgenössischer Stände ausgedehnt. Substitu-

⁴ Eidg. Abschied 1844.

tionen und Ankäufe von Auszügern durch Gemeinden durften nach 1844 nicht mehr stattfinden. Der Loskauf vom persönlichen Auszügerdienst wurde ausschließlich denjenigen Militärpflichtigen gestattet, welche sich ihres bürgerlichen oder militärischen Broterwerbes wegen dauernd außer den Kanton begaben oder zur Zeit, wo sie milizpflichtig wurden, schon dort waren. Der Betrag der Loskaufssumme sollte nach den Vermögensverhältnissen des sich Loskaufenden festgesetzt und nach einer genau bestimmten Vermögensskala berechnet werden.

Der Große Rat stimmte dem Vorschlag der Militärkommission zu. So wurde nun endlich auch in Graubünden der alte Grundsatz "Jeder Schweizer ist Soldat" zur Wahrheit. Unser Milizwesen gewann dadurch ebensosehr an Waffenfähigkeit als an moralischem Gehalt.

Die Beseitigung des Substitutionswesens und die Einführung der sechsjährigen Dienstzeit gewährte auch materielle Vorteile. Da die Stellung der Mannschaft durch die Gemeinden jetzt aufhörte, wurden diese von der Pflicht entbunden, Leute anzukaufen, um ihr Kontingeent zu vervollständigen. Die Stellungspflichtigen kamen da ins Auszügerkorps, wo sie eben anwesend waren. Die kostspieligen Vorübungen mit ungeübten Leuten fielen dahin. Auch die Ergänzungsmusterungen fielen weg, da die Militärkommission die neu eintretende Mannschaft bei ihrer Instruktion auf dem Roßboden mustern konnte.

8. Das bündnerische Milizwesen während der Sonderbundsjahre 1845-1848.

"Ein schöner Schritt vorwärts war getan. Der Bündner hatte gezeigt, daß er, wenn er will, schnell einer der tüchtigsten Soldaten sei. Die Eidgenossenschaft hob die Spezialbevogtigung auf. Unsere Staatsmänner atmeten wieder frei – und Bünden, stolz auf seine Lorbeeren, machte ganz more rhaeto abermals einen Halt in der Ausbildung seines Wehrwesens!" Und doch

¹ Aus einem von Nationalrat A. R. v. Planta verfaßten gedruckten Gutachten betr. die Organisation unseres Milizwesens d. d. 15. März 1851 S. 10.

mahnten gewisse Tatsachen, auf dem betretenen Wege nicht stille zu stehen. Da fiel zunächst der überhandnehmende Mangel an Disziplin bei den Milizen immer mehr auf. Auf dem Roßboden kam es wiederholt zu "Suppenrevolten", weil bei den erhöhten Lebensmittelpreisen den Rekruten von 1843 und 1844 nicht die gleiche Verpflegung und Besoldung verabreicht wurde wie den frühern. Die Militärkommission bestrafte die "Meuterer" durch mehrtägiges Strafexerzieren mit Sack und Pack in den Frühstunden. Da jedoch auch im Großen Rat geklagt worden war, daß den noch in vollem Wachstum begriffenen Mannschaften nicht die hinreichende, ihrem Appetit genügende Nahrung verabreicht werde, veranlaßte die Militärkommission, daß sie künftig die eidgenössische Brot- und Fleischration erhielten und überdies noch die erforderliche Menagezulage und Barschaft bis zur Auffüllung des reglementarischen Soldes.

Unliebsames Aufsehen erregte sodann ein Vorfall bei einer Scharfschützenkompagnie, die Graubünden 1842 ins Thuner Übungslager gestellt hatte. Ihr Benehmen und ihre Leistungen im Lager hatten zwar befriedigt. Dagegen ließ sie sich auf dem Rückmarsch in Schüpfheim (Luzern) eine schwere Insubordination gegenüber ihrem Hauptmann, R. v. Planta-Steinsberg, zuschulden kommen. Sie zog sich dadurch eine Strafe des eidgenössischen Obersten Gmür zu. Der Fall wurde durch den Kommandanten des Lagers, Rilliet de Constant, außerdem beim Kleinen Rat anhängig gemacht und von diesem dem Oberappellationsgericht überwiesen. Dieses aber stellte fest, daß die Schuldigen bestraft worden seien und daß das Gericht deshalb auf den Straffall nicht mehr eintreten könne².

Zu ähnlichen meuterischen Auftritten kam es am 6. September 1844 vor dem Zeughaus in Chur unter den Truppen des Bataillons Caflisch bei dessen Zurückkunft aus dem Thuner Übungslager, indem zwei Kompagnien sich weigerten, die Waffen abzugeben, solange ihnen nicht die Soldzulage von 1 Batzen pro Mann zugesichert werde, die angeblich andere Kantone ihren Lagertruppen ausrichten ließen. Der vor dem Oberappellationsgericht geführte Prozeß kam erst im Dezember 1845 zum

² Prot. d. Oberappellationsgerichts 1843 und Jahresb. d. Militärkommission 1843.

Abschluß und endigte mit der Bestrafung der Hauptschuldigen³.

Eine Ursache dieser Vorkommnisse erkannte man in dem langsamen und umständlichen Verfahren, das bei Bestrafung solcher Vergehen in Graubünden bisher eingeschlagen worden war. Es wurde angeregt, die Bestrafung militärischer Delikte einem hiefür speziell aufgestellten Militär-oder Kriegsgerichte und nicht den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten zu überweisen. Großer Rat und Militärkommission stimmten zu und übertrugen die Ausarbeitung eines Militärstrafgesetzes einer Kommission sachverständiger Männer, die unter dem Präsidium des Generals v. Donats aus Landvogt Vincenz v. Planta und Bundesstatthalter Joh. Andr. v. Sprecher bestand⁴.

Außerdem aber betonte der junge, eben ins politische Leben eintretende Andreas Rudolf Planta von Samaden als Sprecher der großrätlichen Kommission von 1846, daß angesichts der sich wiederholenden Insubordinationsfälle noch andere zweckdienliche Mittel angewandt werden müssen zur Belebung und Kräftigung des militärischen Bewußtseins bei den Truppen. Der erste Schritt hiezu liege in der Einführung einer strengen militärischen Ordnung während des Instruktionsdienstes auf dem Roßboden. Sodann müsse ein tüchtiges Offiziers- und Unteroffizierskorps herangebildet werden. Auch sei bei der Auswahl der Offiziere mehr Rücksicht auf deren Eignung und weniger Nachsicht zu empfehlen. Noch eine Reihe anderer Fragen warf Planta auf, so die Revision der Militärorganisation, die vom Großen Rat immer wieder verschobene Organisation der Landwehr, die Gründung einer besondern Kriegskasse, aus der die Militärausgaben bestritten werden sollten, den Bau einer neuen Kaserne, da die 1840 erstellte sich als zu klein erwies und auch in anderer Hinsicht nicht befriedigte.

Vorderhand aber hatten die Behörden dringendere Sorgen. Im Herbst 1847 begannen die gegen den Sonderbund gerichteten eidgenössischen Maßnahmen, an denen auch die bünd-

³ Vgl. Protokoll und Akten des Oberappellationsgerichts 1844/45.

⁴ Die Behandlung des Entwurfes durch den Großen Rat wurde aber um mehr als zehn Jahre hinausgeschoben und erfolgte erst auf die direkte Aufforderung seitens des schweiz. Militärdepartements.

nerischen Wehrmänner teilzunehmen hatten. Vom 1. bis 21. November wurden sukzessive zwei Auszüger- und vier Landwehrbataillone nebst zwei Scharfschützenkompagnien des Bundeskontingents und zwei Kompagnien freiwillige Landwehrschützen in den eidgenössischen Dienst berufen. Die beiden Scharfschützenkompagnien beteiligten sich an den Operationen der eidgenössischen Armee gegen Luzern. Die beiden Auszügerbataillone und die freiwilligen Landwehrschützen teilte man der Division Luvini zu und verlegte sie in den Kanton Tessin. Die vier Landwehrbataillone blieben nur wenige Tage unter den Waffen, ohne den Kanton zu verlassen. Die Organisation dieser Korps war provisorisch, da denselben keine Katholiken zugeteilt worden waren. Über den Anteil Graubündens und seiner Milizen am Sonderbundskrieg braucht hier nicht eingetreten zu werden⁵.

Dem Sonderbundskrieg folgten revolutionäre Bewegungen in den Nachbarstaaten. In Italien überschritten sardinische Truppen die lombardische Grenze. Die kriegerischen Vorgänge an unserer Südostgrenze veranlaßten eine Besetzung derselben im Frühling und Sommer 1848 durch eidgenössische Truppen⁶. Graubünden stellte hiefür zwei Infanteriebataillone und zwei Scharfschützenkompagnien, die teils ins Puschlav, teils ins Engadin und Münstertal kamen.

Die Militärkommission bemühte sich, die in den Dienst berufenen Einheiten mit möglichster Beschleunigung marschbereit zu machen. Die Bereitstellung ging aber trotzdem sehr langsam von statten, was wieder einer scharfen Kritik rief und die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Militärinstanzen neuerdings auf die bündnerischen Militäreinrichtungen lenkte. Oberst Gerwer aus Bern, der als Brigadekommandant die zur Grenzbesetzung aufgebotenen Bündner Truppen befehligt hatte, erstattete dem eidgenössischen Kriegsrat einen einläßlichen Rapport. Er stellte fest, daß die mangelhafte Militärorganisation des Kantons vor allem schuld daran sei, daß die Bündner Truppen nicht das leisten, was man von ihnen zu fordern berechtigt sei.

⁵ Vgl. darüber M. Valär, Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg (Jahresb. d. Hist.-Ant. Gesellschaft 1915).

⁶ F. Pieth, Die Grenzbesetzung in Graubünden im Frühling und Sommer 1848. Chur 1918.

Vor allem sei die Dienstzeit von sechs Jahren zu kurz. Dazu komme der weitere Übelstand, daß die jungen Leute, welche dienstpflichtig werden, vom ersten Augenblick an zum Bataillon ihres Bezirks gehören, ohne vorher einen Unterricht genossen zu haben.

Sodann rügte Oberst Gerwer das in Graubünden geltende Magazinierungssystem. "Mit Ausnahme der Habersäcke, welche die Gemeinden liefern, hat der Soldat seine ganze Ausrüstung in Chur zu fassen, wenn er in den Dienst berufen wird, so daß jeder zuerst nach Chur muß, komme er, woher er wolle, um vielleicht in ein paar Tagen wieder dahin abzugehen, woher er gekommen. So mußten beim letzten Aufgebot die Engadiner, Puschlaver, Münstertaler und Bergeller durch vier bis fünf Schuh Schnee nach Chur, um den nämlichen Weg dann wieder zurück zu machen. Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß nach meiner Ansicht das Magazinierungssystem auch in finanzieller Beziehung entschieden verwerflich ist; wohl aber muß ich hervorheben, daß der Soldat selten eine Ausrüstung erhält, die ihm paßt, so daß er keine Freude daran haben kann und deswegen auch keine Sorge dazu trägt; daß er ein Gewehr erhält, welches er gar nicht kennt, und daß die Notwendigkeit des Fassens der ganzen Ausrüstung in Chur einer der Hauptgründe ist, warum die Bündner Truppen erst ausrücken können, wenn andere schon längst auf dem Marsche sind. Das Magazinierungssystem ist in einem Kanton von der Ausdehnung und Beschaffenheit Graubündens in allem ein entsetzlicher Hemmschuh. Die Militärkommission und die Regierung sehen die Mängel der Militärorganisation wohl ein und haben den besten Willen, denselben abzuhelfen. Bis jetzt waren es der Große Rat und die Gemeinden, denen alles zuviel war, was auf das Militär verwendet wurde. Ich glaube indessen, etwas dazu beigetragen zu haben, daß letzthin im Großen Rat ein besserer Wind zu wehen angefangen hat."

Auch die Ausrüstung und Instruktion fand Oberst Gerwer immer noch mangelhaft. Der alten Tschakos will er gar nicht gedenken. Die Uniformen und zum großen Teil auch die Kaputröcke seien alt und morsch, die Hosennot bedeutend, die Habersäcke teils gut, teils schlecht, die Patrontaschen durchschnittlich schlecht, die Weidtaschen ordentlich. Das Lederzeug befinde sich in einem erbärmlichen Zustand und werde nachgerade ganz unbrauchbar. Die Gewehre seien im allgemeinen gut, verhältnismäßig besser als die Stutzer.

Abgesehen von den Rekruten seien die Truppen mit der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule so ziemlich vertraut. "Die Schwächsten waren die Herren Offiziere. Im innern und Felddienst wußten die Leute wenig, von der Komptabilität gar nichts." Unter den Scharfschützen befinden sich viele, welche keine Schützen seien.

Oberst Gerwer wußte aber nicht nur zu tadeln, sondern er fand auch ein Wort freundlicher Anerkennung für unsere Milizen. "Mit besonderem Vergnügen" hebt er hervor, "daß in den Graubündnern ein Soldatenstoff liegt, wie man ihn nicht besser wünschen kann. Es wohnt ihnen zwar ein bedeutendes Phlegma inne. Allein mit dem guten Geist, der sie beseelt, mit dem guten Willen, den alle haben, und mit vernünftiger Strenge eines Führers, dem sie vertrauen, kann man mit ihnen alles machen, kann man sie haben, wie man sie will. Ohne Murren ertrugen sie oft sehr bedeutende Strapazen, und die besondere Eigentümlichkeit hat sich bei mir herausgestellt, daß, wenn sie tagelang im Schnee bis über die Knie marschieren mußten und noch Regen und Schneesturm dazu kam, sie dann erst lustig wurden und zu jauchzen anfingen. In disziplinarischer Beziehung war ich mit ihnen ganz zufrieden. Die Strafregister wiesen nur unbedeutende Vergehen auf, und kein einziger Fall hat sich zugetragen, der vor Kriegsgericht hätte gestellt werden müssen."

Die laute Kritik an den bündnerischen Milizeinrichtungen weckte in der Tat wieder wie einst die Kaputmusterung von 1838 die Energie des Großen Rates von 1848. In wiederholten Verhandlungen wurden unter Bezugnahme auf die jüngsten Erfahrungen die grellsten Übelstände unseres Wehrwesens aufgedeckt. Vor allem wandte man sich gegen die Einrichtung, daß die Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrmänner in Chur magaziniert wurde, zum Schaden der Staatskasse, des Militärgeistes und der Verteidigungsfähigkeit des Volkes. Man befürwortete und dekretierte teilweise die militärische Organisation des ganzen waffenfähigen Volkes, die Aufstellung der Reserve und der Landwehr, die leichtere Mobilmachung aller Truppen-

abteilungen durch Bewaffnung und Bekleidung des einzelnen dienstpflichtigen Mannes, endlich eine bessere Instruktion der Cadres, den Wiederholungsunterricht für die gesamte Mannschaft usw. Man berief 1848 in Oberstleutnant Johannes Sulzberger von Frauenfeld einen tüchtigen Offizier, mit dessen Hilfe man eine Verbesserung der bündnerischen Militäreinrichtungen durchführen wollte.

Vorerst aber mußte man freilich die im Wurfe liegende Reorganisation des schweizerischen Militärwesens abwarten, weil anläßlich derselben auch von einer Zentralisation des Unterrichts der Infanterie die Rede war.

9. Der Zentralisation entgegen 1848-1874.

1848 traten die neue Bundesverfassung und 1850 eine neue schweizerische Militärorganisation in Kraft. Beide schufen im Militärwesen nicht etwas ganz Neues. Sie schonten die Kantonalhoheit auch auf diesem Kompetenzgebiet.

Die Bundesverfassung enthielt den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Das Bundesheer blieb nach wie vor aus kantonalen Kontingenten zusammengesetzt. Die Kantone hatten laut Verfassung auf 100 Einwohner 3 Mann zum Bundesauszug und halbsoviel zur Reserve zu stellen. Der Bund übernahm den Unterricht der Spezialwaffen, die Kantone bildeten unter der Kontrolle der eidgenössischen Militärbehörden die Infanterie aus. Eidgenössische Instruktoren, Zentralschulen und Übungslager aber sollten mehr als bis jetzt die Ausbildung von Offizieren und Mannschaften fördern. Der Bund erhielt ferner die Berechtigung, durch die Gesetzgebung den Militärunterricht weiter zu zentralisieren und über die Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung Gesetze und Reglemente zu erlassen. Die Schweizerfahne trat an die Stelle der Kantonalfahne.

Auch die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 beschränkte sich auf das Mindestmaß von Zentralisierung. An der bisherigen Formation der taktischen Einheiten (Bataillone, Kompagnien, Batterien) wurde nichts geändert. Für den Mobilmachungsfall war die Bildung von größern Einheiten vorgesehen. Auch bei den Vorschriften über die

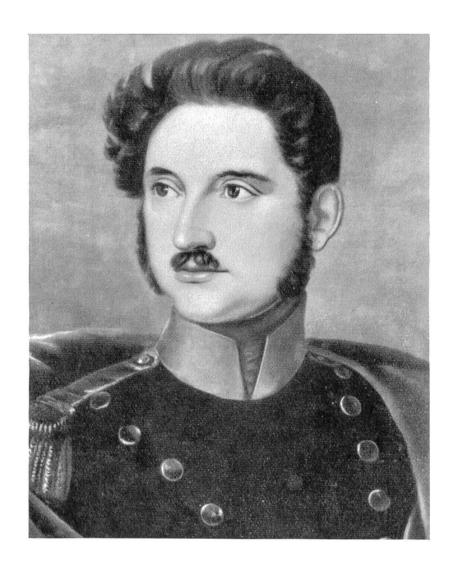
Ausbildungszeit ging man weder bei den Spezialwaffen, noch bei den kantonalen Einheiten über das bisher Übliche hinaus.

Für den kantonalen Unterricht der Infanterie beschränkte man sich darauf, ein Minimum von Ausbildungszeit festzusetzen, nämlich Rekrutenschulen von 28 Tagen für die Füsiliere, 35 Tage für die Jäger, außerdem jährliche Wiederholungskurse von drei Tagen mit dreitägigem Vorkurs oder alle zwei Jahre die doppelte Leistung.

Von entscheidender Wichtigkeit aber war, daß laut Bundesverfassung die kantonalen Militärverordnungen nichts enthalten durften, was der eidgenössischen Militärorganisation zuwiderlief. Die kantonalen Militärgesetze mußten also dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.

Im Dezember 1851 erschien die revidierte Militärorganisation für den Kanton Graubünden. Gründliche Vorarbeiten waren ihrer Durchberatung vorausgegangen. Eine Spezialkommission mit Oberst Jakob v. Salis-Jenins und A. R. v. Planta an der Spitze war vom Kleinen Rat beauftragt worden, ein Gutachten auszuarbeiten über die Reorganisation des bündnerischen Militärwesens gemäß den Anforderungen der neuen eidgenössischen Militärgesetzgebung. Das Gutachten vom 15. März 1851, als dessen Redaktor man sofort A. R. Planta erkennt, zeichnet sich aus durch eine erquickende Lebendigkeit und Originalität der Darlegungen, durch eine scharfe Kritik des Bisherigen und durch eine Fülle von neuen Gedanken und Anregungen. Teilweise wurde den Vorschlägen der Kommission unter dem Druck der eidgenössischen Vorschriften dann Rechnung getragen, aber lange nicht allen.

So enthielt denn die Militärorganisation vom Dezember 1851 manche Abweichungen von derjenigen von 1839. Der Kanton wurde militärisch neu eingeteilt in sechs Militärbezirke und zwölf Militärkreise. Die Vielköpfigkeit der bisherigen Militärverwaltung wurde dadurch etwas vereinfacht, daß man die Militärkommission aufhob und ihre Befugnisse auf den Kantonsobersten übertrug. Man vermehrte den Wiederholungs- und Cadresunterricht, paßte die Dienstzeit, die Dienstklassen und die Ein-



EMANUEL VON SALIS - SOGLIO

teilung der Truppen den eidgenössischen Vorschriften einigermaßen an. Laut Bundesgesetz vom 27. August 1851 hatte der Kanton von jetzt an zum Auszug und zur Reserve auch je eine Kompagnie Gebirgsartillerie samt Train, sowie eine Kompagnie Guiden zu stellen, gemäß einem Wunsche des Bündnerischen Offiziersvereins. Auch wurden die alljährlichen Kreismusterungen wieder eingeführt, ebenfalls auf Anregung des Offiziersvereins. Dagegen gelang es nicht, das Magazinierungssystem zu beseitigen. Ein bestimmter Teil der Kleidung (Kapute und Mäntel), der Ausrüstung und die Bewaffnung, die der Staat anschaffte, wurde dem Manne nach wie vor nur im Dienste verabreicht, in der Zwischenzeit aber teils im Kantonsmagazin, teils in den neu errichteten Bezirksmagazinen aufbewahrt. Nur die Scharfschützen erhielten als bedingtes Eigentum einen Ordonnanzstutzer. Der Schütze mußte aber zwei Drittel der Kosten selber bezahlen. Die übrigen Infanteristen und die Spezialwaffen bekamen vom Kanton als bedingtes Eigentum gegen Vergütung von 15 Fr. eine Uniform, ein Paar tüchene Beinkleider und eine Polizeimütze, für deren gute Instandhaltung sie verantwortlich waren. Die Gemeinden lieferten für ihre Auszüger und Reservisten nach wie vor die Habersäcke.

Das revidierte bündnerische Militärreglement wurde neuer Vorschrift gemäß dem Bundesrat zur Prüfung unterbreitet. Diese ergab, daß es den eidgenössischen Vorschriften nicht durchwegs entsprach und deshalb zur Abänderung zurückgewiesen werden mußte. Die Hauptdifferenzen betrafen die Wiederholungskurse des Auszuges, der Bundesreserve und der Landwehr, die nach dem bündnerischen Militärreglement nicht oft genug stattfanden. Vorschriften über die Strafrechtspflege und die jährlichen Schießübungen der Infanterie fehlten in der bündnerischen Militärorganisation ganz.

Über diese und einige untergeordnete, hier beiseite gelassene Abweichungen entstand zwischen Bern und Chur ein Schriftenwechsel, der sich von 1852 bis 1860 hinzog und gelegentlich in einem fast gereizten Tone geführt wurde. Der neue Kantonsoberst, Emanuel v. Salis-Soglio, 1792 zu Zizenhausen bei Stockach (Baden) geboren, im Regiment Sprecher in niederländischen Diensten militärisch ausgebildet, seit 1824 in der

Miliz des Kantons zum Oberst vorgerückt und 1852 als Nachfolger Vielis zum Kantonsobersten gewählt, befand sich unter diesen Umständen in keiner beneidenswerten Rolle. Er bemühte sich, bei möglichster Rücksicht auf die Mittel und unsere kantonalen Besonderheiten die Leistungen unserer Miliz den sich Jahr für Jahr steigernden Forderungen der eidgenössischen Militärbehörden anzupassen und, wenn auch mit Schonung, die Autorität der kantonalen und eidgenössischen Behörden bei Gemeinden und Mannschaften zur Geltung zu bringen¹.

Die Bündner Behörden aber schoben die verlangte Revision des Militärreglements immer wieder hinaus, bis sie 1855 vom schweizerischen Militärdepartement nachdrücklich aufgefordert wurden, die bündnerischen Militärvorschriften endlich in allen Teilen mit den eidgenössischen in Einklang zu bringen.

Unter dem unausgesetzten Druck von Bern her fand die Revisionskampagne Ende des Jahres 1859 endlich ihren Abschluß. Graubünden erhielt damals die fünfte kantonale Militärorganisation innert fünfzig Jahren. Sie trat am 1. Januar 1860 in Kraft. Der Wiederholungsunterricht war nun so geregelt worden, daß Auszug und Reserve, erstere bezirksweise in Halbbataillonen, letztere in je zwei Kompagnien, jedes dritte Jahr zu einem Wiederholungskurs in den betreffenden Bezirken einberufen wurden. Er dauerte für die Auszüger neun Tage mit sechstägigem Vorkurs für die Cadres, für die Reserve sechs Tage. Überdies sollte die Mannschaft des Auszuges und der Reserve im Zielschießen geübt werden. Außerdem enthielt das revidierte Militärreglement einen besondern Abschnitt über das kantonale Kriegsgericht und einen solchen über die Landwehrorganisation des Kantons Graubünden, die im Militärreglement gefehlt hatten. Auch allen übrigen Forderungen des schweizerischen Militärdepartements war nun wenigstens auf dem Papier Rechnung getragen worden.

Einen kräftigen Impuls gab den Bestrebungen zur Hebung des Wehrwesens die Annexion Savoyens durch die Franzosen im Jahre 1860. Man betrachtete diese in der Schweiz als eine Ver-

¹ Schweiz. Geschlechterbuch 1905 S. 489. — Nekrolog in der "N. Bündner Ztg." 1863 Nr. 34. — Kantonsoberst Emanuel v. Salis starb am 7. Februar 1863 in Chur.

letzung der schweizerischen Neutralitätsrechte in den nördlichen Provinzen Savoyens. Genf, Waadt und Wallis schienen bedroht. Eine Welle der Kriegsbegeisterung ergoß sich über die ganze Schweiz bis nach Graubünden. Eine in Malans am 24. Mai 1860 abgehaltene Versammlung, deren Initiant Oberst Gg. Michèl von Seewis i. Pr. gewesen zu sein scheint, setzte eine Petition an den Kleinen Rat in Umlauf, die sich mit 670 Unterschriften bedeckte. Sie forderte zur Organisierung und Bewaffnung des Landsturms auf, der im Fall eines Krieges auch in Anspruch genommen werden dürfte. Es wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Schlagwaffe, seien es Morgensterne oder Sensen, in den Händen des so bewaffneten Volkes das geeignetste und nachdrucksamste Kriegsmaterial sei, welches unter den bestehenden Verhältnissen ausfindig gemacht werden könne?

Das Kriegsgewitter ging indes bald vorüber. In der Bundesversammlung siegte die Friedenspartei, geführt von Alfred Escher, der nachdrücklich darauf hinwies, daß die Schweiz in Savoyen zwar Servitute besitze, aber kein formelles Recht auf diese Gebiete habe, und daß es sich nicht lohnen würde, um dieser Sache willen einen Krieg zu beginnen.

Der Bündnerische Offiziersverein benützte aber den Zeitpunkt, um dem Großen Rat unterm 9. Juni 1860 eine Anzahl Wünsche einzureichen, die nach der "einstimmigen Ansicht" seiner Mitglieder das Notwendigste bezeichneten, was im bündnerischen Militärwesen künftig geschehen sollte, unter anderem auch, daß für die kantonalen Offiziere ein Kurs theoretischer Vorlesungen eingeführt und für Gelegenheit zu Reit- und Fechtunterricht gesorgt werden möchte.

Die Petition gelangte an den Großen Rat, von diesem mit andern Anträgen an eine von der Regierung eingesetzte Spezialkommission, welche die verschiedenen Fragen zu begutachten hatte. Über ihre Beratungen liegt ein ausführliches Protokoll

² Im "Lukmanier" in Chur sollte eine Versammlung zur Beratung der Morgensternbewaffnung stattfinden. Sie war jedoch wegen verspäteter Anzeige spärlich besucht. Es lagen Modelle von Morgenstern und Hellebarde vor, die indessen nicht den wünschbaren Grad von Vollkommenheit besaßen. "Liberaler Alpenbote" 1860 Nr. 120.

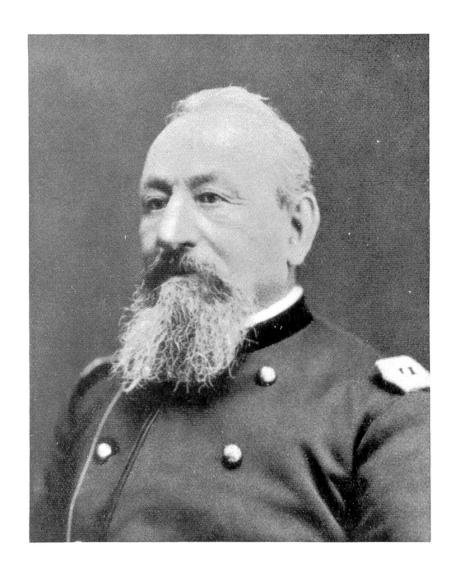
vor. Zur Diskussion standen die Ausbildung der Offiziere, die Landwehrorganisation, die Bekleidungsfrage und die Bewaffnung der Infanterie mit neuen Gewehren.

Die Lösung der Bekleidungsfrage wurde durch eine Brandkatastrophe etwas beschleunigt. Am 16. Dezember 1859 brach im alten Zeughaus/Feuer aus. Trotz aller Löschhilfe lag das ganze Gebäude innert kurzer Zeit bis auf seine vier Mauern in Asche. Was sich an Kriegsfuhrwerken, Kapüten, Uniformen, Ärmelwesten, Geschirren und Sattelzeug in den Räumen zu ebener Erde befand, konnte rechtzeitig gerettet werden. Alles was sich in den obern Räumen befand, wurde ein Raub der Flammen. Der Brand entstand in dem Raume, in welchem die Zeughausarbeiter die Gewehre putzten, in der Zeit, wo die Arbeiter zum Nachtessen gegangen waren. Der Kanton erlitt einen Brandschaden von Fr. 36883.53. Man tröstete sich über den Verlust mit der Tatsache, daß mit Ausnahme der neuen Jägergewehre und einiger Stutzer nur abgenützte Effekten verbrannt waren, welche bei der Einführung der neuen Ordnung zu beinahe nutzlosen Gegenständen geworden wären.

Das abgebrannte Zeughaus befand sich im Steinbruch, wo heute die Loëstraße und Lürlibadstraße zusammenkommen. Das Gebäude war 1827 vom Kanton erworben und zweckentsprechend umgebaut worden, nachdem man die "Armaturbedürfnisse" bis dato im Erdgeschoß und auf dem weitläufigen Estrich des Regierungsgebäudes aufbewahrt hatte3. Noch 1834 befanden sich dort alte Kapüte. Da Motten an denselben angetroffen wurden, dachte man an eine andere Unterbringung. Der Magazinsinspektor, Major Hermann, nahm eine Lokalität in Parpan in Augenschein. Aber man fand, daß in mehrfacher Beziehung und namentlich aus ökonomischen Gründen vorzuziehen sei, beim bisherigen Aufbewahrungsort unter sorgfältigerer Behandlung der Effekten zu bleiben. Nur für die Tschakos, die sich auf dem obersten Boden des Waffenmagazins befanden, suchte und fand man ein passenderes Lokal in der Nähe des Zeughauses4.

³ F. Jecklin, Geschichtliches über das Regierungsgebäude in Chur. (Bündn. Monatsblatt 1923.)

⁴ Jahresb. d. Militärkommission 1834.



JAKOB VON SALIS - JENINS

Längst war also auch das 1828 bezogene Zeughaus zu klein geworden, so daß man einen Teil der Gewehre in den Gewölben des Buolschen Hauses (des heutigen Rätischen Museums) unterbringen mußte. Die Unterbringung eines Teiles des Kriegsmaterials in den Bezirksmagazinen brachte eine namhafte Entlastung. Trotzdem dachte man 1855 an die Erwerbung des in der Nähe des alten Zeughauses stehenden Hallertorkels und dessen Umbau. Man hoffte dadurch auch Raum zu gewinnen für die Zeughausschmiedwerkstätte und ein Lokal für die Verfertigung der Patronen. Der Handel kam aber nicht zustande.

Nach dem Brande tauchte nun der Gedanke auf, ein neues Zeughaus und gleichzeitig eine neue Kaserne zu bauen und die alte Kaserne samt dem Roßboden gegen angemessene Entschädigung der Stadt zu verkaufen. Die Behörden traten aber nicht darauf ein. Sie beschlossen den Bau eines neuenZeughauses. Die alte Örtlichkeit kam hiefür nicht in Frage. Der Kleine Rat verkaufte deshalb 1860 die alte Zeughaushofstatt auf dem Wege der Versteigerung an Ratsherrn Daniel Hatz für 3020 Fr. und schaute sich mit Ermächtigung des Großen Rates nach einem neuen geeigneten Bauplatz um. Früher war einmal von der Erwerbung eines Teils der untern bischöflichen Quader für einen neuen Turn- und Exerzierplatz die Rede gewesen. Man ließ den Plan fallen und einigte sich mit der bischöflichen Verwaltung über die Abtretung des bischöflichen Baumgartens beim Untern Tor für die Summe von 70 000 Fr. Einen Teil dieses Grundstückes verkaufte der Kanton an einen andern Käufer, so daß der bloße Bodenankauf für den Zeughausbau auf eine mäßige Summe zu stehen kam. Die Ausführung des Baues wurde Baumeister Näscher übertragen⁵. 1863 war das Gebäude erstellt, und es konnte sämtliches Kriegsmaterial, darunter auch die neuen Kapüte und die neuen Gewehre, dort untergebracht werden.

Inzwischen hatten nämlich auch die Bekleidungsangelegenheit und die Beschaffung neuer Gewehre ihre Erledigung gefunden. Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Militärreglements von 1817 hatte man sich eidgenössischer- und kantonalerseits bemüht, die Uniformierung einigermaßen zu

⁵ Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat 1860/61.

vereinheitlichen. Das Bundesgesetz vom 19. November 1851 brachte nun eine vollständige Neuordnung. 1861 trat ein neues eidgenössisches Bekleidungsreglement in Kraft. Der Schwalbenschwanz oder Frack der Fußtruppe wurde ersetzt durch den Waffenrock, der Tschako durch das Käppi. Das Reglement verlangte die sofortige Einführung der Ordonnanz bei Neuanschaffungen. Die Bündner Rekruten wurden alsbald nach Vorschrift gekleidet und sukzessive vom Großen Rat auch die ordonnanzmäßige Kopfbedeckung bewilligt. Von den Patrontaschen waren die meisten verbrannt und nur etwa 2400 in den Bezirksmagazinen erhalten geblieben. Diese beschloß man zur Ausrüstung der Landwehr zu verwenden und für den Auszug und die Reserve 3000 neue Patrontaschen anzuschaffen. Das Reglement schrieb ferner das Schwärzen des Riemenwerkes bis Ende des Jahres 1862 vor.

Gleichzeitig erfolgte auch die Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften in der Gewehrfrage. Das schweizerische Infanteriegewehr Modell 1817 war das verbesserte französische Steinschloßgewehr aus dem 18. Jahrhundert. Bei Regen war das Schießen der offenen Zündpfanne wegen unmöglich. Die Perkussionszündung, d. h. Zündung mittels eines über den sog. Piston gestülpten Messinghütchens, bedeutete deshalb einen bedeutenden Fortschritt. Man machte damit 1827 Versuche, führte sie 1830 für die Stutzer der Scharfschützen ein und erklärte sie 1842 als Ordonnanz für alle Handfeuerwaffen. Die bündnerische Militärverwaltung ließ 1843–45 ihre Gewehre nach diesem System umändern. Es geschah gegen eidgenössische Vergütung in einer gut eingerichteten Waffenschmiede in Chur^{5a}. Mit diesen Gewehren rückte die Mannschaft 1847 ins Feld.

1859 ordnete das schweizerische Militärdepartement die Umänderung der Infanteriegewehre nach dem System Burnand-Prélaz für die Bewaffnung des Auszuges an. Der Kanton Graubünden ließ die vom Zeughausbrand verschont gebliebenen 1078 Gewehre in Zofingen ziehen und in Lüttich neu schaften. 1857 schon umgeänderte Prélaz-Burnand-Gewehre kaufte er aus dem Depot der Eidgenossenschaft, so daß er die vom Bunde

^{5a} Jahresb. der Militärkommission 1843 und 1845.

vorgeschriebene neue Bewaffnung für Auszug und Reserve schon 1862 vorrätig hatte. Die Neuanschaffungen wurden bestritten aus den für das abgebrannte Zeughaus geflossenen Entschädigungsgeldern und aus dem Beitrag der Eidgenossenschaft an die Kosten der ersten Bewaffnung⁶.

Schon nach wenigen Jahren wurde das neue Gewehr durch ein anderes verdrängt. 1848 hatte Kommandant v. Mechel von Basel ein Nadelgewehr vorgelegt, bei dem sich der Zündstoff unten in der Patrone befand und durch eine beim Abdrücken vorspringende Nadel entzündet wurde. Es war ein Hinterlader- und Repetiergewehr. Aber erst nachdem man das bisherige Perkussionsrollgewehr nach System Burnand-Prélaz in ein gezogenes Gewehr umgeändert und nachdem sich die Bundesversammlung 1863 für die allgemeine Einführung des Kleinkalibers des Jägergewehres entschieden hatte, prüfte man 1865 auch das Zündnadelgewehr. 1866 folgte der deutsch-österreichische Krieg, der einen raschen und für die preußischen Waffen glücklichen Verlauf nahm. Man schrieb den Erfolg Preußens in der Hauptsache der Wirkung seines Zündnadelgewehres zu. Jetzt wurden die seit 1859 gezogenen großkalibrigen Vorderlader (17,7-18,15 mm) dem Auszug und der Reserve abgenommen. Die seit 1863 eingeführten kleinkalibrigen Vorderlader ließ man gemäß einem Beschluß von 1867 nach System Milbank-Amsler in Hinterlader umändern. 1869 entschied man sich endgültig für das Vetterli-Repetiergewehr 10,4 mm mit Visier bis auf 1000 m. Die Bewaffnung der bündnerischen Infanterie mit diesem Gewehr begann im Jahre 1870.

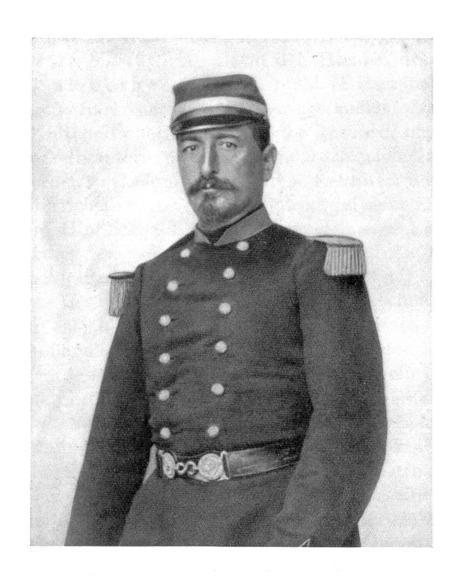
Unterdessen hatte endlich auch die Organisation der bündnerischen Landwehr Gestalt gewonnen. Seit dem Beginn der dreißiger Jahre war sie vom Großen Rat wiederholt beschlossen worden. Bezügliche Reglemente wurden aufgestellt, aber nicht durchgeführt, da es der Mannschaft an Waffen und Waffenfähigkeit gebrach. 1841 verschob der Große Rat die Landwehrorganisation, "bis eine hinlängliche Anzahl instruierter Milizpflichtiger ihren Dienst beendigt habe". 1846

⁶ Amtsbericht der Militärverwaltung 1862. — P. Kasser, Hundert Jahre bernische Miliz 1833—1933.

kam er wieder auf die Angelegenheit zurück. Er beauftragte die Militärkommission mit der Aufnahme der Landwehrmannschaft von 18 bis 40 Jahren, mit der Ausarbeitung eines möglichst einfachen Organisationsentwurfes und mit der beförderlichen Bewaffnung der Landwehr. Bis spätestens 1848 sollte diese bewerkstelligt sein. Der Organisationsentwurf lag 1847 vor. Der Große Rat behandelte und verabschiedete ihn aber erst 1848. Inzwischen schritt die Militärkommission zur Bildung der Landwehr. Die Mannschaft und die zur Verfügung stehenden Waffen wurden aufgenommen. Die Aufnahme ergab, daß schon zur Bewaffnung der Landwehr I. Klasse (man hatte auch noch eine solche II. Klasse vorgesehen) 3950 Gewehre fehlten. Die Kommission schloß mit den Gewehrfabrikanten Beurrt & frères in Lüttich einen Lieferungsvertrag für 1500 Gewehre ab. Ein anderer Lütticher Fabrikant übernahm die Lieferung von 500 Gewehren, unterzeichnete aber einen bezüglichen Vertrag nicht und ließ nichts mehr von sich hören. Die Kommission schrieb die Gewehrlieferung in der "Allgemeinen Augsburger Zeitung" und andern öffentlichen Blättern aus, ohne daß eine Offerte einging. Es war also wieder nicht möglich, die Landwehr zu bewaffnen.

Außer dem Mangel an Waffen, Munition und andern Ausrüstungsgegenständen, wie Käppi, Patrontaschen, Habersäcken, haftete unserer Landwehr auch jetzt noch ein anderer großer Fehler an, die Unfähigkeit der meisten Landwehrmänner, die Waffe zu führen.

Der Neuenburger Handel 1856/57 gab der Landwehrorganisation einen neuen Antrieb. Aber wieder scheiterte sie am Mangel an Waffen. Erst nachdem die Neubewaffnung des Auszuges und der Reserve durchgeführt war, konnte man die Landwehr vorderhand in der Hauptsache mit den alten Perkussionsrollgewehren, die in den Bezirksmagazinen lagerten, ausrüsten. So war es möglich, 1861–1863 erstmals zweitägige Landwehrwiederholungskurse für je ein Bataillon pro Jahr mit vorangehender sechstägiger Cadresübung durchzuführen. Infolge des Bundesbeschlusses über Anschaffung des Repetiergewehres für Auszug und Reserve fielen die neuen Infanterie- und Jägergewehre samt den Burnand-Prélaz-Gewehren der Landwehr zu. Damit wurde der langgehegte Plan einer



MATHIAS LUZI, SCHEID

durchgängigen Bewaffnung und Organisation der Landwehr auch in Graubünden endlich verwirklicht.

Wenn seit der Einführung der Militärorganisation von 1851 auch in der Instruktion Fortschritte erzielt worden waren, so verdankte man das nicht zuletzt den Oberinstruktoren, die der Kleine Rat zur Beaufsichtigung und Leitung derselben berief. Von 1848 bis 1856 lag sie in den Händen des Obersten Johann Sulzberger aus Frauenfeld. Dieser hatte früher als Offizier in französischen Diensten gestanden, war thurgauischer und zürcherischer Oberinstruktor gewesen, dann zur Instruktion der Infanterie nach Bern und 1848 nach Graubünden berufen worden zur Leitung des Cadres-, Rekruten- und Wiederholungsunterrichts. 1856 verlangte Sulzberger seine Entlassung, die man im Hinblick auf seine "ausgezeichneten Leistungen" im Instruktionsfach sehr bedauerte.

Als Nachfolger wählte der Kleine Rat Oberst Jakob von Salis-Jenins. Er war 1815 geboren und schon im sechzehnten Lebensjahr in holländische Dienste getreten. Nach Ablauf der holländischen Kapitulation trat er in den Dienst des Kantons, wurde 1855 Bataillonskommandant und ein Jahr später Oberinstruktor der Bündner Milizen. Der eidgenössische Inspektor stellte ihm das beste Zeugnis aus. Der Bericht von 1862 besagte, daß die Instruktion der Bündner Rekruten zu den besten gehöre und daß die Leitung des Oberinstruktors "vortrefflich" sei. Der Bericht von 1865 spricht von einer "vorzüglichen Oberleitung" der bündnerischen Infanterieinstruktion.

1866 wurde Jakob v. Salis als Nachfolger Oberst Fogliardis zum eidgenössischen Oberinstruktor der Scharfschützen ernannt, deren Instruktion schon in den fünfziger Jahren die Eidgenossenschaft übernommen hatte⁷. Der Kleine Rat wählte an seine Stelle Kommandant Mathias Luzi von Scheid, einen Mann, der sich im bündnerischen Militärdienst aus bescheidenen Verhältnissen zu einem tüchtigen Offizier emporgearbeitet hatte. 1843 war er als Leutnant brevetiert worden. Im Sonderbundskrieg zog er mit den Bündner Truppen in den Tessin. 1859 nahm er an der Grenzbesetzung im Engadin und Münstertal

⁷ Weiteres über Oberst Jakob v. Salis enthält ein Nekrolog im "Rätier" 1886 Nr. 197.

teil. Zwischenhinein widmete er sich im Winter dem Schuldienst und im Sommer der Militärinstruktion. 1866 war er der älteste und erste Instruktor des bündnerischen Instruktionskorps, der "seit vielen Jahren als militärischer Lehrer anerkannt Tüchtiges geleistet hatte" und, nach den Berichten der eidgenössischen Inspektoren zu schließen, auch als Oberinstruktor Tüchtiges leistete⁸.

Um so peinlicher überraschte es die Bündner Behörden, als ihnen der schweizerische Bundesrat 1872 nach einem Truppenzusammenzug der 6. Division gestützt auf die Berichte des Divisionskommandanten erklärte, die Instruktion der bündnerischen Bataillone sei vollständig ungenügend; dieselben entbehren die notwendigsten Kenntnisse der Reglemente und stehen daher in dieser Beziehung den Bataillonen der übrigen Kantone, welche sich am Truppenzusammenzug von 1872 beteiligt haben, weit zurück. Wenn der Kanton nicht fähig sei, selbst diesen Instruktionsmangel zu beheben, werde der Bund von sich aus hiefür geeignete Maßnahmen treffen⁹.

Eine Spezialkommission wurde eingesetzt zur Untersuchung und Aufstellung von Vorschlägen. Auch der Militärverein von Chur beteiligte sich an der Untersuchung. Die Erklärung des Sachverhaltes lag indessen nicht ferne.

Die großen Fortschritte in der Waffentechnik und die hiedurch erzielte außerordentlich vermehrte Feuerwirkung sowohl der Artillerie als auch der Handfeuerwaffen bedingte eine gründliche Änderung der Infanterietaktik und damit die Einführung neuer Exerzierreglemente. Die Aufgabe der Militärinstruktion wurde dadurch eine vielseitigere und viel schwierigere als früher. Denn es galt jetzt, jedem einzelnen Wehrmann ein gewisses Verständnis der wichtigsten taktischen Wahrheiten beizubringen. Das setzte auch ein bescheidenes Maß von Schulbildung voraus. Man begann deshalb in Graubünden 1863 mit den Rekruten Schulprüfungen vorzunehmen. Die erste ergab, daß unter

⁸ Vgl. das Lebensbild von Kommandant Luzi im Bündn. Monatsblatt 1918.

⁹ Jahresb. der Militärverwaltung 1873 S. 180.

den 500 Rekruten wenigstens 16 sich befanden, welche weder lesen noch schreiben konnten; ein großer Teil der übrigen besaß diese Fertigkeit nur in den Anfangsgründen. Der Kommandant der eidgenössischen Artillerieschule schickte bündnerische Rekruten zurück mit der Begründung, daß sie zu wenig Schulbildung besitzen. In den folgenden Jahren wurden diese Prüfungen durch Seminardirektor Largiader fortgesetzt. Sie lieferten noch 1866 und 1867 den Beweis, daß da und dort im Kanton einzelne Kinder zum Schulbesuch gar nicht oder höchst notdürftig angehalten wurden und daß da und dort einzelne Kinder die Schule nicht besuchten, infolgedessen weder lesen noch schreiben konnten¹⁰.

Es konnte nicht wohl anders sein, als daß Graubünden mit seinen komplizierten Sprachverhältnissen, seiner kurzen Dienstzeit und den kurzen Rekruten- und Wiederholungskursen den erhöhten Anforderungen an den neuen Militärunterricht nicht mehr zu genügen vermochte. Er war in dieser Beziehung nicht der einzige Kanton.

Außerdem aber drängten auch die politischen Verhältnisse nach einer Neugestaltung. Seit der Mitte der sechziger Jahre trat immer mehr die Frage einer Revision der Bundesverfassung von 1848 in den Vordergrund. Das Programm derselben sah auch eine Zentralisation des Militärwesens vor. Der Revisionsversuch von 1872 scheiterte zum Teil an den weitgehenden Forderungen in bezug auf die Zentralisierung des Heerwesens. So kam es dann zum Kompromiß von 1874 mit dem Nebeneinander von Gesetzgebungsrecht des Bundes und kantonaler Militärverwaltung, von Bundesheer und kantonalen Truppenkörpern, von Verfügungsrecht des Bundes und demjenigen der Kantone. Aber dadurch, daß das Gesetzgebungsrecht über das Militärwesen als Sache des Bundes erklärt wurde, blieb den Kantonen nur noch die Befugnis, die eidgenössischen Vorschriften auszuführen. Das kantonale Milizwesen, das seit 1848 durch immer neue Verfügungen der Bundesbehörden Schritt für Schritt seiner Selbständigkeit entkleidet worden war, hörte zufolge der Bundesverfassung von 1874 und der darauf fußenden neuen Militärorganisation auf zu bestehen.

¹⁰ Jahresb. der Militärverwaltung 1863, 1866, 1867.

An die Stelle der kantonalen Milizorganisation, die durch großrätliche Beschlüsse von 1860-66 noch einige Abänderungen erfahren hatte und 1867 revidiert zum letztenmal in Kraft erwuchs11, trat 1876 eine Vollziehungsverordnung des Kantons zu der schweizerischen Militärorganisation. Oberste kantonale Militärverwaltungsbehörde wurde jetzt der Kleine Rat, da unsere Verfassung das Departementalsystem damals noch nicht kannte. Unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Kleinen Rates besorgten ein Militärbureau, bestehend aus einem Militärdirektor, einem Kriegskommissär, einem Zeughausverwalter und einem Sekretär, die Kreiskommandanten und die Sektionschefs die dem Kanton verbliebenen militärischen Verrichtungen. An die Stelle des Kantonsobersten trat der Militärdirektor. Oberst Hieronymus v. Salis-Soglio, geboren 1815, einst Hauptmann im neapolitanischen Dienste, der im kantonalen Militärdienst rasch zum Obersten avancierte und 1861 vom Großen Rat zum Kantonsobersten gewählt worden war, war der letzte, der diesen Posten bekleidete, in grande Tenue den Inspektionen der Bündner Milizen beiwohnte und diese leitete. Seine ausführlichen Berichte an den Kleinen und Großen Rat über den Stand des bündnerischen Militärwesens zeugen davon, daß er sein Amt unter recht schwierig gewordenen Umständen mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit bekleidete. Er half auch noch mit, die alte Organisation in die neue überzuführen. Dann legte er 1876 seine Charge als Kantonsoberst nieder¹². An seine Stelle trat Regierungsrat Eduard Walser von Seewis als erster Militärdirektor.

11 Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden III, 200.
12 Hieron. v. Salis war der Bruder des eidg. Oberbauinspektors Adolf v. Salis in Bern. 1858—62 war er Bahnhofinspektor in Chur. 1876 nach seinem Rücktritt als Kantonsoberst trat er als Verwalter der Churer Pulvermühle in den Dienst des Bundes, den er bis wenige Monate vor seinem Tode beibehielt. Er war auch ein bedeutender Ornithologe. Frdl. Mitteilung des Herrn Guido v. Salis-Seewis in Zürich. — Nekrologe im "Rätier" 1895 Nr. 185 und im Jahresb. d. Naturf. Gesellschaft 39, 1895/96.



HIERONYMUS VON SALIS - SOGLIO